

BERICHT
über die
Prüfung des Angebots der Carso Telecom B.V.
sowie der Äußerungen des Vorstands sowie
des Aufsichtsrats der Telekom Austria Aktiengesellschaft
zum Angebot
als
Sachverständiger gemäß § 13 ff Übernahme-
gesetz der Zielgesellschaft
Telekom Austria Aktiengesellschaft

Wien, 27.05.2014

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Auftrag und Auftragsdurchführung	3
II.	Allgemeines	4
III.	Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebots	5
IV.	Erläuterungen zum Angebotspreis	8
V.	Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG	12
VI.	Abschließende Beurteilung	17

Beilage 1: Angebot

Beilage 2: Äußerung des Vorstands

Beilage 3: Äußerung des Aufsichtsrats

Beilage 4: Versicherungsschutz

Beilage 5: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Wir wurden vom Vorstand der Telekom Austria Aktiengesellschaft (im Folgenden als „Zielgesellschaft“ bezeichnet) beauftragt, die Funktion als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ff Übernahmegesetz (ÜbG) im gegenständlichen Übernahmeverfahren zu übernehmen. Aufgabe des von der Zielgesellschaft beigezogenen Sachverständigen ist es, diese während des gesamten Verfahrens zu beraten und das Angebot (näheres dazu unter Punkt II.) zu beurteilen sowie die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft insbesondere hinsichtlich der vorgebrachten Argumente für und wider die Annahme des Angebots auf Plausibilität, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit zu prüfen. Die Zustimmung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft zu unserer Bestellung als Sachverständiger gemäß § 13 letzter Satz ÜbG liegt vor.

Wir haben diesen Auftrag angenommen und die Prüfung des Angebots sowie der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft durchgeführt. Für die ordnungsgemäße Durchführung dieses Auftrags durch unsere Gesellschaft sind Herr MMag Marcus Bartl, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, sowie Herr Mag Peter Bartos, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, verantwortlich.

Wir sind gegenüber der

- Carso Telecom B.V. (im Folgenden als „Bieterin“ bezeichnet),
- der América Móvil, S.A.B. de C.V. (im Folgenden als „AMX“ bezeichnet),
- der Österreichischen Industrieholding AG (im Folgenden als „ÖIAG“ bezeichnet) sowie
- gegenüber der Zielgesellschaft

im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ÜbG sowie der berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig. Der gemäß § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz liegt vor (Anlage 4).

Unseren Auftrag haben wir auf Grundlage der mit der Auftraggeberin vereinbarten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)“, die auch gegenüber Dritten gelten, erfüllt. Die AAB sind diesem Bericht als Anlage 5 angeschlossen.

Gegenstand unserer Prüfung war:

1. Freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 25a ÜbG der Carso Telecom B.V. („Angebot“) vom 15.05.2014 (Anlage 1)
2. Äußerung des Vorstands der Telekom Austria Aktiengesellschaft vom 26.05.2014 (Anlage 2)
3. Äußerung des Aufsichtsrats der Telekom Austria Aktiengesellschaft vom 26.05.2014 (Anlage 3)

Zur Prüfung des Angebots der Bieterin sowie der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft standen uns unter anderem folgende Unterlagen zur Verfügung:

1. Geschäftsbericht 2013 der Zielgesellschaft
2. Bericht zum 1. Quartal 2014 der Zielgesellschaft
3. Firmenbuchabfrage der Zielgesellschaft aktuell per 20.05.2014

4. Abfragen zur Kursentwicklung der Telekom Austria Aktiengesellschaft in den letzten 3, 6, 12 und 24 Monaten gerechnet zum Stichtag 22.04.2014 (letzter Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht am 23.04.2014)
5. Unternehmensplanung sowie Bewertung der einzelnen Gesellschaften sowie Präsentationen zu den Szenarien
6. Ausgewählte aktuelle Analystenreporte über die Zielgesellschaft

Darüber hinaus haben uns die von der Zielgesellschaft namhaft gemachten Auskunftspersonen bereitwillig alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Wir haben die Prüfung des Angebots ausgehend von der bei der Übernahmekommission am 15.05.2014 eingereichten Fassung durchgeführt. Wir haben die Prüfung der Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat ausgehend von der am 26.05.2014 unterfertigten Fassung sowie auf Basis bereits im Vorfeld übermittelter Vorfassungen durchgeführt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir - soweit sie nicht in diesem Bericht vermerkt sind - in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die gesetzlichen Vertreter der Zielgesellschaft haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des Angebots sowie der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft relevanten Unterlagen und Informationen richtig und vollständig zur Verfügung gestellt haben. Die Angaben zur Zielgesellschaft und zur Bieterin beruhen auf uns zugänglichen Informationen der Bieterin bzw der Zielgesellschaft, für deren Richtigkeit ausschließlich die Bieterin bzw die Zielgesellschaft die Verantwortung tragen.

Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 14 Abs 2 ÜbG den nachstehenden Bericht. Dieser Bericht wird ausschließlich zur Beurteilung des Übernahmeangebots erstellt. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Unsere Arbeiten wurden in unserem Büro in Wien durchgeführt. Die Auftragsdurchführung erfolgte ausschließlich auf der Grundlage uns zur Verfügung gestellter schriftlicher Unterlagen.

II. Allgemeines

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 25a ÜbG der Bieterin an die Aktionäre der Zielgesellschaft hält die Bieterin einen Anteil von 25,0206 % am Grundkapital der Zielgesellschaft. Die Bieterin ist eine 100 %ige Enkelgesellschaft der AMX, einer Gesellschaft errichtet nach mexikanischem Recht, mit Sitz in Mexiko. AMX hält im Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots einen Anteil von 1,7914 % an der Zielgesellschaft.

Die Bieterin und die ÖIAG haben am 23.04.2014 ein aufschiebend bedingtes Shareholders' Agreement (Syndikatsvertrag) unterzeichnet. Die ÖIAG hält im Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Angebots einen Anteil am Grundkapital der Zielgesellschaft von 28,4239 %. Mit Wirksamwerden des Syndikatsvertrags wird die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft erlangen (§ 23 Abs 2 Z 2 ÜbG iVm § 22 ÜbG). Damit einher geht die Pflicht zur Stellung eines öffentlichen Übernahmeangebots.

Das vorliegende Angebot gemäß § 25a ÜbG antizipiert das bevorstehende Pflichtangebot, wobei die Möglichkeit auf Wandlung in ein Pflichtangebot gemäß § 22 ff ÜbG besteht. Näheres zu den Bedingungen, unter welchen die Wandlung in ein Pflichtangebot vorgenommen wird, kann im beiliegenden Angebot unter Punkt 5.3. nachgelesen werden.

III. Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebots

Die Vollständigkeit und Gesetzmäßigkeit des Angebots iSd Übernahmegesetzes ist insbesondere nach § 7 ÜbG zu beurteilen. Die Einhaltung dieser Erfordernisse wurde von uns wie folgt geprüft:

§ 7 Z 1 ÜbG:	Der Inhalt des Angebots richtet sich auf den Kauf von sämtlichen an der Wiener Börse zum Handel zugelassenen auf Inhaber lautenden Stückaktien der Telekom Austria Aktiengesellschaft (ISIN AT0000720008), mit Ausnahme der von der Bieterin, der América Móvil Gruppe, der ÖIAG oder der Zielgesellschaft gehaltenen Aktien. Kaufgegenstand sind somit effektiv 197.890.232 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Zielgesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von 44,6704 % des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft.
§ 7 Z 2 ÜbG:	Die gesetzlichen Angaben zur Bieterin (Rechtsform, Firma und Sitz) sind im Angebot unter Punkt 3.1. angegeben. Die Angaben über mittelbare und unmittelbare Beteiligungen an der Bieterin im Sinne der §§ 91ff BörseG sind unter Punkt 3.2. dargestellt.
§ 7 Z 3 ÜbG:	Als Gegenstand des Angebots sind die an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen kaufgegenständlichen Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft detailliert unter Punkt 4.1. des Angebots angeführt.
§ 7 Z 4 ÜbG:	<p>Laut Angebot Punkt 4.2. wird von der Bieterin ein Kaufpreis von EUR 7,15 pro kaufgegenständlicher Aktie ex Dividende 2013 angeboten. Die gegenständliche Gegenleistung erfüllt die gesetzlichen Mindestangebotsgrenzen des § 26 Abs 1 ÜbG (siehe dazu nachstehend Punkt V.).</p> <p>Die Finanzkennzahlen und die aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft werden auf Basis der Konzernjahresabschlüsse der Zielgesellschaft unter Punkt 4.6 des Angebots dargestellt. Die Gegenleistung ist in Geld geboten und beträgt EUR 7,15 je Aktie. Da keine Gegenleistung in Form von Wertpapieren angeboten wird, sind Angaben darüber nicht erforderlich.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Angaben zum Angebotspreis verweisen wir auf Punkt IV., in dem die Gesetzmäßigkeit des vorliegenden Angebots behandelt wird.</p> <p>Die Bieterin übernimmt gemäß Punkt 6.7. des Angebots die unmittelbar mit der Abwicklung dieses Angebots in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, wie Kundenprovisionen, Spesen etc., maximal jedoch EUR 7,50 je Depot. Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren werden von der Bieterin nicht übernommen.</p> <p>Die Zahlstelle für die Abwicklung des Angebots ist unter Punkt 6.2., die Entgegennahme der Annahmeerklärungen unter Punkt 6.3. und die Erbringung der Gegenleistung ist im Angebot unter den Punkten 4.2. und 6.6. angegeben.</p>

§ 7 Z 5 ÜbG:	Obwohl es sich bei dem Angebot um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß § 25a ÜbG handelt, ist das Angebot nicht auf einen bestimmten Anteil am Grundkapital begrenzt. Der Ankauf sämtlicher im Umlauf befindlicher Aktien, das sind 197.890.232 Stück Aktien, entsprechend einem Anteil am Grundkapital der Telekom Austria Aktiengesellschaft von 44,67 %, wird angeboten.
§ 7 Z 6 ÜbG:	Die Angabe über die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft, über die die Bieterin und mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger bereits verfügen, ist in Punkt 2.3. sowie 3.6. angegeben. Die Bieterin verfügt demnach über eine unmittelbare Beteiligung von 25,0206% am Grundkapital der Zielgesellschaft. Ihre 100%ige Großmuttergesellschaft AMX verfügt über einen unmittelbaren Anteil von 1,7914 % am Grundkapital der Zielgesellschaft. Die ÖIAG, deren Beteiligung an der Zielgesellschaft aufgrund eines (aufschiebend bedingten) Syndikatsvertrags der Bieterin zugerechnet werden wird, verfügt über eine direkte Beteiligung von 28,4239 % am Grundkapital der Zielgesellschaft. Insgesamt entspricht dies einer Beteiligung von 55,2359 % am Grundkapital der Zielgesellschaft bzw einer Anzahl von 244.694.609 Stück Aktien.
§ 7 Z 7 ÜbG:	Das Angebot unterliegt mehreren aufschiebenden Bedingungen (Punkt 5.). Die Bieterin behält sich in Punkt 5.2. vor, auf den Eintritt von einzelnen aufschiebenden Bedingungen zu verzichten, womit diese als eingetreten gelten. In Punkt 5.3. wird erläutert, wie die Wandlung des vorliegenden freiwilligen Übernahmeangebots in ein Pflichtangebot allenfalls vorgenommen würde. Das Angebot enthält unter Punkt 6.9. ein gesetzliches Rücktrittsrecht der Aktionäre im Falle eines konkurrierenden Angebots.
§ 7 Z 8 ÜbG:	Die künftige Geschäftspolitik der Bieterin insbesondere in Bezug auf die künftige Tätigkeit der Zielgesellschaft, auf ihre Beschäftigten einschließlich geplanter Änderungen der Beschäftigungsbedingungen und auf das Management, wird im Angebot unter Punkt 7. ordnungsgemäß erläutert.
§ 7 Z 9 ÜbG:	Die Frist für die Annahme des Angebotes ist in Punkt 6.1. des Angebots gesetzeskonform festgelegt. Der Kaufpreis ist spätestens zehn Börsenstage nach Ende der Annahmefrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien zur Zahlung fällig (Punkt 6.6. des Angebots).
§ 7 Z 10 ÜbG:	Da es sich bei dem gegenständlichen Angebot um ein reines Barangebot handelt, unterbleibt im Angebot eine Angabe über andere angebotene Wertpapiere gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) oder Börsegesetz (BörseG).

§ 7 Z 11 ÜbG:	Bei vollständiger Annahme des Angebotes ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung von voraussichtlichen Transaktionskosten laut Punkt 8.1. des Angebots ein voraussichtliches Gesamtfinanzierungsvolumen von maximal rund EUR 1,41 Mrd. Die Bieterin verfügt laut Angebot Punkt 8.1. über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebotes rechtzeitig zur Verfügung stehen.
§ 7 Z 12 ÜbG:	Die Angaben zu den Rechtsträgern, die gemeinsam mit der Bieterin vorgehen, sind unter Punkt 3.5. gesetzeskonform dargestellt.
§ 7 Z 13 ÜbG:	Da keine Rechte aufgrund der Durchbrechung von Beschränkungen gemäß § 27a ÜbG entzogen werden, unterbleibt diese Angabe zulässigerweise.
§ 7 Z 14 ÜbG:	Die Angaben über das auf das öffentliche Kaufangebot sowie auf die aufgrund dieses Angebots abgeschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge anwendbare Recht sowie der Gerichtsstand sind unter Punkt 8.3. des Angebots enthalten.
§ 8 ÜbG:	Das Angebot unterliegt mehreren aufschiebenden Bedingungen (Punkt 5.). Die Bedingungen sind sachlich gerechtfertigt und somit zulässig. Die Bieterin behält sich in Punkt 5.2. vor, auf den Eintritt von einzelnen aufschiebenden Bedingungen zu verzichten, womit diese als eingetreten gelten. In Punkt 5.3. wird erläutert, wie die Wandlung des vorliegenden freiwilligen Übernahmeangebots in ein Pflichtangebot allenfalls vorgenommen würde. Die Angebotsunterlage enthält unter Punkt 6.9. ein gesetzliches Rücktrittsrecht der Aktionäre im Falle eines konkurrierenden Angebots.
§ 15 ÜbG:	Im Angebot findet sich keine Erklärung der Bieterin, das Angebot keinesfalls zu verbessern. Folglich ist eine Verbesserung des Angebots während seiner Laufzeit zugunsten der Beteiligungspapierinhaber zulässig.
§ 16 Abs 7 ÜbG:	Die Regelungen über gesetzliche Nachzahlungsverpflichtungen sind unter Punkt 6.11. Gleichbehandlung ausreichend beschrieben.
§ 19 Abs 1 ÜbG:	Die Frist zur Annahme der Pflichtangebots ist im Angebot unter Punkt 6.1. mit acht Wochen gesetzeskonform festgesetzt (siehe auch zu § 7 Z 9 ÜbG).
§ 19 Abs 3 ÜbG:	Die Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG wird in Punkt 6.5. des Angebots erläutert.
§ 20 ÜbG:	Da es sich nicht um ein Teilangebot handelt, kann die Angabe von Zuteilungsregelungen im Angebot zulässigerweise unterbleiben (siehe auch zu § 7 Z 5 ÜbG).

Ergebnis der Prüfung des Angebots

Unsere Prüfung des Angebots hat ergeben, dass die nach den oben angeführten Bestimmungen geforderten Angaben vollständig und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend enthalten sind. Im Zuge unserer Tätigkeit als Sachverständige sind uns keine Umstände bekannt geworden, wonach das Angebot unrichtige oder irreführende Angaben enthält.

IV. Erläuterungen zum Angebotspreis

Ermittlung des Angebotspreises

Der Angebotspreis beträgt EUR 7,15 je Aktie.

Da es sich bei diesem Angebot um ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG handelt, müssen die Vorschriften zur Preisbestimmung gemäß § 26 Abs 1 erster und letzter Satz ÜbG eingehalten werden.

§ 26 Abs 1 erster Satz ÜbG: Einerseits darf der Preis eines Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit der Bieterin vorgehenden Rechtsträger (§ 1 Z 6 ÜbG) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft nicht unterschreiten.

Gemäß der Angabe in Abschnitt 4.3. des Angebots haben die Bieterin und die gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstpreis von EUR 6,35 je Aktie erworben.

Als Sachverständiger der Zielgesellschaft hatten wir keine Einsicht in die Unterlagen der Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger, um diese Angabe laut Angebotsunterlage zu beurteilen.

Der in der Angebotsunterlage angebotene Kaufpreis von EUR 7,15 je Aktie liegt um 12,60 % über diesem Referenzpreis von EUR 6,35 je Aktie.

§ 26 Abs 1 letzter Satz ÜbG: Andererseits muss der Preis mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs des jeweiligen Beteiligungspapiers während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde (im vorliegenden Fall: Bekanntgabe der Übernahmeabsicht am 23.04.2014).

Die nach den Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskurse je Aktie der letzten 3, 6, 12 und 24 Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in Euro sowie die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese überschreitet, betragen:

Durchschnittskurs	3	6	12	24
22.04.2014	6,88	6,47	6,04	6,06
Prämie in %	3,92%	10,51%	18,38%	17,99%

Die Analyse zeigt, dass der Angebotspreis eine deutliche Prämie zu den durchschnittlichen Aktienkursen des letzten Jahres enthält.

Der durchschnittliche nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs je Aktie während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, das ist der Zeitraum vom 23.10.2013 bis 22.04.2014, beträgt EUR 6,47. Der im Angebot angebotene Kaufpreis von EUR 7,15 je Aktie liegt um 10,51 % darüber.

Der Angebotspreis muss mindestens dem höheren der beiden Werte entsprechen. Der Angebotspreis von EUR 7,15 je Aktie liegt um 10,51 % über dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs je Aktie während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht von EUR 6,47. Dieser Wert ist der höhere der beiden Werte aus § 26 Abs 1 erster Satz (EUR 6,35) und § 26 Abs 1 letzter Satz (EUR 6,47). Der angebotene Preis von EUR 7,15 je Aktie übersteigt demnach den höheren der beiden Referenzwerte um 10,51 % und erfüllt somit die Anforderungen des § 26 ÜbG.

Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Die Inhaberaktien der Zielgesellschaft notieren seit 21.11.2000 im Handelssegment Amtlicher Handel und im Marktsegment ATX Market an der Wiener Börse. Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 22.04.2014, schloss die Inhaberaktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse bei EUR 6,87 je Aktie. Der Angebotspreis von EUR 7,15 je Aktie liegt somit um 4,08% über dem Schlusskurs vom 22.04.2014.

Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises im Sinne des ÜbG

Es handelt sich im gegenständlichen Fall um ein freiwilliges öffentliches Angebot zur Kontrollerrlangung gemäß § 25a ÜbG. Demnach sind die Vorgaben des § 26 Abs 1 ÜbG zu erfüllen. Der Angebotspreis erfüllt die Voraussetzungen des § 26 Abs 1 ÜbG, da der Angebotspreis mindestens dem höheren der beiden Werte aus § 26 Abs 1 erster Satz (EUR 6,35) und aus § 26 Abs 1 letzter Satz (EUR 6,47) entsprechen muss. Der gebotene Kaufpreis beträgt EUR 7,15 je Aktie.

Die Bieterin bestätigt weiters unter Punkt 6.11. der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis für alle Inhaber von Angebotsaktien gleich ist und dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Gleichbehandlung aller Aktionäre während des Angebots eingehalten werden.

Beurteilung des Angebotspreises

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat zur Plausibilisierung des Angebotspreises diesen mit eigenen Bewertungsüberlegungen verglichen. Dabei wurde von der Zielgesellschaft eine Wertermittlung auf Basis eines Discounted Cash Flow-Verfahrens (im Folgenden als „DCF-Verfahren“ bezeichnet) durchgeführt sowie zur Plausibilisierung eine Ermittlung von Unternehmenswerten auf Basis von EBITDA-Multiples vorgenommen.

Die Berechnung des Unternehmenswertes auf Basis des DCF-Verfahrens wurde in 2 unterschiedlichen Szenarien durchgeführt. Während beim Basisszenario von dem vom Vorstand genehmigten Business Plan ausgegangen wird, werden im Alternativszenario pessimistischere Annahmen hinsichtlich der Marktentwicklung getroffen.

Das Ergebnis dieser von der Zielgesellschaft auf Basis des DCF-Verfahrens durchgeführten Unternehmensbewertungen ergibt - in Abhängigkeit vom berechneten Szenario - eine Wertbandbreite je Aktie von EUR 6,40 bis EUR 8,40.

Nachfolgend werden die wesentlichen Aspekte der vom Vorstand der Zielgesellschaft durchgeführten Wertermittlungen dargestellt.

Bewertungsmethode

Gemäß Fachgutachten KFS/BW1 zur Unternehmensbewertung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wird der Unternehmenswert in der Regel nach dem Ertragswertverfahren oder dem DCF-Verfahren als Barwert künftiger finanzieller Überschüsse bestimmt.

Im gegenständlichen Fall wurde von der Zielgesellschaft das DCF-Entity-Verfahren (Bruttomethode) als Bewertungsmethode angewendet. Beim DCF-Entity-Ansatz wird der Marktwert des Gesamtkapitals durch Diskontierung der Free Cash Flows mit den gewichteten Kapitalkosten (Weighted Average Cost of Capital, WACC) ermittelt. Der Marktwert des Eigenkapitals (Unternehmenswert) ergibt sich durch Abzug des Marktwertes des verzinslichen Fremdkapitals. Die Methode des DCF-Entity-Verfahrens wurde von der Zielgesellschaft grundsätzlich praxiskonform angewandt.

Planungsannahmen

Die Ermittlung des Unternehmenswertes der Zielgesellschaft erfolgte auf Basis eines „sum of the parts“ -Ansatzes, bei dem jede wesentliche Konzerneinheit individuell bewertet wurde. Die Teilergebnisse wurden zu einem Konzerngesamtunternehmenswert ordnungsgemäß aggregiert. Die Berechnungen basieren in der Basisvariante auf dem Business Plan für die Jahre 2014 bis 2017, welche im Herbst 2013 im Rahmen der Impairmentberechnungen erstellt wurden. Ein alternatives Szenario, welches Verzögerungen bei Projektumsetzungen sowie eine langsamere Erholung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage unterstellt, wurde ebenfalls berechnet, stellt allerdings nicht das genehmigte Budget des Vorstandes dar.

Die Planungsannahmen beinhalten unter anderem folgende wesentliche Werttreiber: Umsatzentwicklung, Kostenentwicklung, Ertragskennzahlen (zB EBITDA-Quote), geplante Investitionsmaßnahmen, Dividendenpolitik für den Zeitraum 2014 bis 2017, Finanzierungspolitik, Strategien zur Umsetzung der Konvergenzstrategie zur Stärkung der Profitabilität

Darüber hinaus wurden die Planungsannahmen für den Zeitraum von 2014 bis 2017 durch den Vorstand der Zielgesellschaft um eine erweiterte Planungsphase für den Zeitraum 2018 bis 2022 ergänzt, welche auf vereinfachten Werttreibern basiert und einen Übergang zur ewigen Rente darstellt.

Die Analyse des relevanten Marktumfelds durch die Zielgesellschaft erfolgte anhand von unternehmensinternen Markt- bzw Konkurrenzanalysen. Die Kostenschätzungen wurden aus den vorhandenen Controllingauswertungen und Planungsinformationen durch die Zielgesellschaft abgeleitet.

Ableitung der Eigenkapitalkosten

Die Ableitung der Eigenkapitalkosten wurde von der Zielgesellschaft auf Basis der theoretischen Grundlagen des Capital Asset Pricing Models (im Folgenden als „CAPM“ bezeichnet) vorgenommen. Hierbei wurden folgende Parameter unterstellt:

a) Basiszinssatz

Zur Bestimmung des Basiszinssatzes wurde die 30jährige Spot Rate von deutschen Staatsanleihen verwendet. Zur Berechnung dieser Größe wurden die veröffentlichten Daten der Deutschen Bundesbank herangezogen, welche einen risikolosen Zinssatz iHv 2,67 % ergeben haben. Der genannte Zinssatz wurde per 30.09.2013 - dem Datum der Erstellung der Business Pläne - ermittelt. Der risikolose Zinssatz ist bis Jahresende 2013 auf 2,86 % angestiegen und ist in weiterer Folge bis 22.04.2014 wieder auf 2,53 % gefallen. Der Durchschnitt in diesem Zeitraum lag bei 2,70 %.

b) Ermittlung der Marktrisikoprämie

Gemäß den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertungen des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 04.10.2012 liegt die Marktrisikoprämie für den österreichischen Markt in einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 %. Die verwendete Marktrisikoprämie im Bewertungsmodell der Zielgesellschaft beträgt 6,5 % und liegt damit innerhalb der empfohlenen Bandbreite.

c) Ermittlung des Beta-Faktors

Im Rahmen der Wertermittlung wurde von der Zielgesellschaft nicht das eigene Beta verwendet, sondern der Peer Group Ansatz zur Bestimmung des systematischen Risikos (Beta-Faktor) verwendet. Die börsennotierten Vergleichsunternehmen wurden von der Zielgesellschaft bezüglich des Geschäftsmodells, Geschäftsrisikos und Produktportfolios als hinreichend ähnlich erachtet. Der ermittelte Beta-Faktor (unlevered) beträgt 0,58.

d) Kapitalstruktur

Für die Bewertung wurde von der Zielgesellschaft für jede Konzerneinheit von einem gleichbleibenden Verschuldungsgrad ausgegangen, sodass für den gesamten Bewertungszeitraum von einem konstanten WACC je Einheit ausgegangen wurde.

e) Nachhaltiges Wachstum

Für die Entwicklung der Free Cash Flows nach der Detailplanungsphase (2014 bis 2017) sowie der Konvergenzphase (2018 bis 2022) hat der Vorstand der Zielgesellschaft kein nachhaltiges Wachstum unterstellt. Entsprechend wurden für diese Phase auch keine Nettoinvestitionen (Bruttoinvestitionen abzüglich Abschreibungen sowie zuzüglich Veränderungen des Working Capitals) unterstellt.

Plausibilisierung der Bewertungsergebnisse

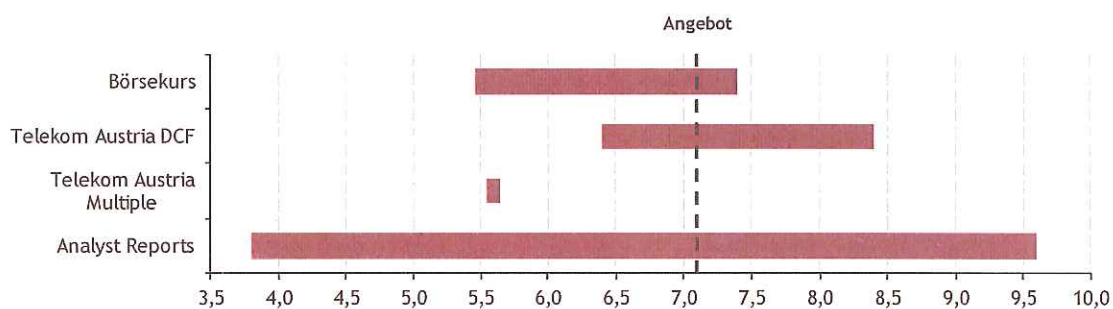
Die Ergebnisse der DCF-Bewertung in den beiden Szenarien wurden seitens der Zielgesellschaft durch Unternehmensbewertungen auf Basis von EBITDA-Multiplikatoren plausibilisiert. Von der Zielgesellschaft wurde zur Plausibilisierung ein EBITDA-Multiplikator von 5,6 ermittelt, der einen

Wert je Aktie von EUR 5,45 ergibt. Das Ergebnis dieser Plausibilisierung liegt unter der mittels DCF-Verfahren errechneten Wertbandbreite.

Zusätzlich wurden vom Vorstand die im Vorfeld der Veröffentlichung der Angebotsabsicht veröffentlichten Analystenreports über die Zielgesellschaft analysiert, die Kursziele in der Bandbreite von EUR 3,80 - EUR 8,00 je Aktie zeigen. Am 23.05.2014 wurde das Kursziel je Aktie von der Credit Suisse von EUR 7,00 auf EUR 9,60 angehoben.

Der Börsenkurs der Zielgesellschaft lag im Zeitraum vom 01.01.2014 und 22.04.2014 in einem Kursband von EUR 5,46 - 7,40 je Aktie.

Zusammenfassend ergibt sich damit folgendes Bild:



Ergebnis der Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises im wirtschaftlichen Sinne

Der Vorstand der Zielgesellschaft hat im Rahmen eigener Analysen eine Unternehmenswertermittlung der Zielgesellschaft nach dem DCF-Verfahren in 2 Szenarien durchgeführt und durch geeignete Maßnahmen plausibilisiert.

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 7,15 je Aktie liegt innerhalb der errechneten Wertbandbreiten, weshalb der Vorstand der Zielgesellschaft von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebotes Abstand nimmt.

V. Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG

a) Äußerung des Vorstands

Zusammensetzung

Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Dr Johannes Ametsreiter (Vorsitzender)
- Mag Johann Tschuden (Stellvertreter des Vorsitzenden)
- DI Günther Ottendorfer

Kein Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft steht in einem Naheverhältnis zur der Bieterin oder einem mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger.

Beteiligung an der Zielgesellschaft

Folgende Vorstandsmitglieder halten per 31.12.2013 Aktien an der Zielgesellschaft:

- Dr Johannes Ametsreiter: 25.674 Stück
- Mag Johann Tschuden: 40.000 Stück
- DI Günther Ottendorfer: 20.872 Stück

Die Vorstandsmitglieder nehmen mit diesem Aktienbesitz am Long-Term-Incentive-Programm der Zielgesellschaft teil. Sofern die Aktien während der Laufzeit dieses Programms von den Vorstandsmitgliedern veräußert werden, schließt dies die weitere Teilnahme an diesem Programm aus. Demgemäß werden die Vorstandsmitglieder ihre Aktien unabhängig vom vorliegenden Übernahmeangebot behalten.

Beurteilung der im Angebot angebotenen Gegenleistung

In Punkt 4.1. wird die Plausibilisierung des Angebotspreises mittels DCF-Bewertung der Zielgesellschaft unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien beschrieben. Im Ergebnis liegt der Angebotspreis von EUR 7,15 je Aktie innerhalb der sich aus den Szenarien ergebenden Bewertungsbandbreite.

Preisschätzungen externer Analysten bieten aufgrund von stark voneinander abweichenden Schätzwerten keine Orientierungshilfe.

Beurteilung, welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft (insbesondere Arbeitnehmer, Gläubiger und öffentliches Interesse) haben wird

In Punkt 1.2. wird die Syndikatsvereinbarung zwischen ÖIAG und der Bieterin und ihre Auswirkungen auf die Zielgesellschaft detailliert beschrieben. In Punkt 3.2. werden die Auswirkungen des Angebots auf die Zielgesellschaft selbst beschrieben. Nach Ansicht des Vorstands ist mit folgenden Auswirkungen zu rechnen:

- Stärkung der Zielgesellschaft am europäischen Markt
- Ergänzung mit Geschäftstätigkeit der Bieterin aufgrund fehlender geografischer Überlappung
- Zugang zur weltweiten Telekommunikationsinfrastruktur der Bieterin
- Hervorragende Bonität von Bieterin und ÖIAG verbessert finanzielle Position der Zielgesellschaft
- Fortsetzung der bisherigen Geschäftspolitik ermöglicht
- Kapitalerhöhung ermöglicht zukunftsweisende Investitionen
- Einschränkung bestehender und zukünftiger Optionen auf Allianzen mit anderen Mitbewerbern

Unter Punkt 3.3. werden mögliche Auswirkungen auf die Aktionäre beschrieben. Das Angebot könnte folgende Auswirkungen auf die Aktionäre haben:

- Einschränkung der Mitbestimmungsmöglichkeit in der Hauptversammlung
- Ausscheiden aus dem Segment „Prime Market“ und damit einhergehend stark eingeschränkte Liquidität der Aktien sowie eingeschränkte marktmäßige Preisbildung

In Punkt 3.4. führt der Vorstand aus, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft zu erwarten sind. Nach Ansicht des Vorstands (Punkt 3.5.) sind auch keine negativen Effekte für die Gläubiger oder für das öffentliche Interesse zu erwarten. Positiv auf den Wirtschaftsstandort Österreich sollten sich die Entscheidung, mittelfristig den Geschäftssitz sowie wesentliche Unternehmensfunktionen und Forschung und Entwicklung der Zielgesellschaft in Österreich zu belassen sowie die durch die Kapitalerhöhung ermöglichten Investitionen auswirken.

Darstellung von Argumenten für und Argumenten gegen die Annahme des Angebots

Der Vorstand gibt keine Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots ab. Er anerkennt das Angebot sowie die geschäftspolitischen Ziele und Absichten der Bieterin, unterstützt sie und steht dem Angebot neutral gegenüber. Folglich ist er dazu verpflichtet, wesentliche Argumente sowohl für als auch gegen die Annahme des Angebots darzulegen.

Die Darstellung von Argumenten gegen die Annahme des Angebots erfolgt unter Punkt 4.2. der Vorstandsäußerung. Gegen die Annahme des Angebots und damit für die Beibehaltung der Aktionärsstellung sprechen nach Ansicht des Vorstands folgende Argumente:

- Stärkung der Zielgesellschaft am europäischen Markt
- Hervorragende Bonität von Bieterin und ÖIAG verbessert finanzielle Position der Zielgesellschaft
- Verbesserung der Marktchancen durch Kapitalerhöhung
- Expansionsfinanzierung durch Kapitalerhöhung
- Keine geografische Überschneidung oder Beeinträchtigung der Marktposition und der Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft durch die Bieterin
- Vorstand erwartet Markterholung und dadurch entsteht Unternehmenswertsteigerungspotenzial bei der Zielgesellschaft

Die Darstellung von Argumenten für die Annahme des Angebots erfolgt unter Punkt 4.3. der Vorstandsäußerung. Für die Annahme des Angebots spricht nach Ansicht des Vorstands Folgendes:

- Unsicherheit der Marktentwicklung und damit einhergehend möglicherweise negative Entwicklung des Börsenkurses
- Unsicherheit der Wirkung der vom Vorstand initiierten Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragssituation
- Einschränkung bestehender und zukünftiger Optionen auf Allianzen mit anderen Mitbewerbern
- Verkaufsmöglichkeit der Aktien nach Ende der Angebotsfrist zum Angebotspreis nicht garantiert (dh uU niedrigerer Börsenkurs zu erwarten)
- Eingeschränkte Mitbestimmungsmöglichkeiten für verbleibende Kleinaktionäre
- Verringerung der Marktliquidität zu erwarten

b) Äußerung des Aufsichtsrats

Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Ing Rudolf Kemler (Vorsitzender)
- Ronny Pecik (Erster Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Univ-Prof Dr Michael Enzinger (Zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden)
- Mag Dr Alfred Brogyanyi
- Dr Elisabetta Castiglioni
- Dr Henrietta Egerth-Stadlhuber
- MMag Peter Josef Oswald
- Dr Wolfgang Ruttensdorfer
- Oscar Von Hauske Solis
- Silvia Bauer (vom Betriebsrat delegiert)
- Ing Walter Hotz (vom Betriebsrat delegiert)
- Werner Luksch (vom Betriebsrat delegiert)
- Mag (FH) Alexander Sollak (vom Betriebsrat delegiert)
- Ing Gottfried Zehetleitner (vom Betriebsrat delegiert)

Mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats üben gleichzeitig Funktionen in den Verwaltungsorganen der ÖIAG sowie der Bieterin bzw mit dieser gemeinsam vorgehender Rechtsträger aus.

Ing Rudolf Kemler ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Vorstandsmitglied der ÖIAG.

Oscar Von Hauske Solis ist Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Vorstandsvorsitzender (CEO) von Telmex Internacional, Chief Fixed-Line, Operations Officer und Mitglied des Vorstandes der AMX.

Werner Luksch und Ing Walter Hotz sind als Betriebsratsmitglieder der Zielgesellschaft Mitglieder des Aufsichtsrat der Zielgesellschaft und Mitglieder des Aufsichtsrats der ÖIAG.

Beurteilung des Angebots

Der Aufsichtsrat nimmt von einer ausführlichen Äußerung zum Übernahmeangebot Abstand und verweist auf die Stellungnahme des Vorstands. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstands überein und schließt sich diesen an.

Ergebnis der Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG

Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gemäß § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:

- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt;
- eine Beurteilung, welche Auswirkung das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer, die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird und
- wesentliche Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Angebots, falls sich Vorstand bzw Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

Der Vorstand hat am 26.05.2014 die im vorstehenden Kapitel näher ausgeführte Äußerung abgegeben, der sich der Aufsichtsrat am 26.05.2014 angeschlossen hat. Diese Äußerungen sind diesem Bericht als Beilagen 2 und 3 angeschlossen. In den Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat werden die Beurteilungen gemäß § 14 Abs 1 ÜbG in angemessener Weise vorgenommen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben beschlossen, keine abschließende Empfehlung für oder gegen die Annahme des Angebots abzugeben. Die Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Angebots sind in den Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft angemessen dargestellt.

Wir haben mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die dargestellten Argumente für die Annahme und die Ablehnung des Angebots unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen und uns die hierfür erforderlichen Nachweise und Aufklärungen beschafft.

Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG die vorliegenden Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft analysiert und keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit begründen. Die vorgebrachten Argumente sind unseres Erachtens schlüssig und versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

VI. Abschließende Beurteilung

Wir wurden von der Telekom Austria Aktiengesellschaft als Sachverständiger gemäß § 13 ff Übernahmegesetz (ÜbG) beauftragt, das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Carso Telecom B.V. zum Erwerb sämtlicher Publikumsaktien (das sind bis zu 197.890.232 Stück Aktien) der Telekom Austria Aktiengesellschaft vom 15.05.2014 zu beurteilen und darüber sowie über die Gesetzmäßigkeit und Vollständigkeit der Äußerungen von Vorstand und Aufsichtsrat der Telekom Austria Aktiengesellschaft jeweils vom 26.05.2014 gemäß § 14 Abs 2 ÜbG schriftlich zu berichten.

Gemäß §§ 9, 13 und 14 ÜbG sind bei Übernahmeangeboten grundsätzlich zwei unterschiedliche Sachverständige heranzuziehen, wobei einer davon von der Bieterin und der andere von der Zielgesellschaft zu bestellen ist. Wir treten im gegenständlichen Übernahmeverfahren als Sachverständiger der Zielgesellschaft Telekom Austria Aktiengesellschaft auf. Folglich nehmen wir ausschließlich die Prüfungsaufgaben nach § 13 ff ÜbG wahr.

Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gemäß § 13 ff ÜbG erstatten wir zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot sowie zur Äußerung von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ff ÜbG zum Übernahmeangebot gerichtet auf den Erwerb von bis zu 197.890.232 Stück Aktien der Zielgesellschaft die folgende Beurteilung:

Wir erachten das von der Bieterin abgegebene Angebot für gesetzeskonform. Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Darstellungen zur wirtschaftlichen Lage der Zielgesellschaft stimmen mit den uns vorliegenden Informationen und den uns erteilten Auskünften überein. Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft geben keine Empfehlung zur Annahme des Angebots ab, haben jedoch die Argumente, die für und gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, in ihrer Äußerung dargelegt.

Wir sind der Meinung, dass die vom Vorstand und Aufsichtsrat dargelegten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebotes plausibel, nachvollziehbar und schlüssig sind. Sie sind unseres Erachtens geeignet, eine Beurteilung des Angebotes durch die Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft zu ermöglichen.

Weiters konnten wir uns davon überzeugen, dass der Angebotspreis in einer von der Zielgesellschaft berechneten und von uns plausibilisierten Wertbandbreite liegt.

Wien, am 27.05.2014

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft


Mag Marcus Bartl
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater


Mag Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater


WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND
BERATUNGSGESELLSCHAFT
BDO
Austria GmbH
Kohlmarkt 8-10
1010 Wien

NOTE:

SHAREHOLDERS OF TELEKOM AUSTRIA AG WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD NOTE THE INFORMATION SET FORTH IN SECTION 8.4 OF THIS OFFER DOCUMENT.

This voluntary public takeover offer with an option to convert into a mandatory offer (the "Offer") is not being made and will not be made, directly or indirectly, in or into, or by use of the mails of, or by any means or instrumentality (including, without limitation, facsimile transmission, telex, telephone, email and other forms of electronic transmission) of interstate or foreign commerce of, or any facility of a national securities exchange of, the United States, and the Shares (as defined herein) may not be tendered in the Offer by any such use, means, instrumentality or facility from or within the United States or by persons located or resident in the United States. Accordingly, copies of this Offer Document and any other documents or materials relating to the Offer are not being, and must not be, directly or indirectly, mailed or otherwise transmitted, distributed or forwarded in or into the United States or to persons located or resident in the United States. Any purported tender of Shares in the Offer resulting directly or indirectly from a violation of these restrictions will be invalid and tenders of Shares made by a person located or resident in the United States or any agent, fiduciary or other intermediary acting on a non-discretionary basis for a principal resident in or giving instructions from within the United States will not be accepted. For these purposes, "United States" means the United States of America, its territories and possessions, any state of the United States of America and the District of Columbia.

THIS COMMUNICATION IS NOT AN EXTENSION OF THE OFFER IN THE UNITED STATES.

**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT
ZUR KONTROLLERLANGUNG (§ 25a ÜbG) MIT DER
MÖGLICHKEIT ZUR WANDLUNG IN EIN
PFLICHTANGEBOT (§§ 22 ff ÜbG)**

("Angebot")

der Carso Telecom B.V.

Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande

("Carso Telecom" oder "Bieterin")

an die Aktionäre der

TELEKOM AUSTRIA AG

Lassallestraße 9, A-1020 Wien, Österreich

ISIN: AT0000720008

("Zielgesellschaft")

Zusammenfassung des Angebots

Die folgende Zusammenfassung beinhaltet ausgewählte Inhalte dieses Angebots und ist daher nur im Zusammenhang mit der gesamten Angebotsunterlage zu lesen.

Bieterin	Carso Telecom B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>besloten vennootschap</i>) errichtet nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande, eingetragen unter der Registernummer 55341535 im Handelsregister der Niederlande.	Punkt 3.1
Zielgesellschaft	Telekom Austria AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 144477t.	Punkt 2.2
Kaufgegenstand	Kauf von sämtlichen Stückaktien der Telekom Austria, die an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassen sind und die sich nicht bereits im Eigentum der Bieterin, der América Móvil Gruppe, der ÖIAG oder der Telekom Austria befinden, sohin 197.890.232 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem auf eine einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 2,181 (in Worten: Euro zwei komma eins acht eins).	Punkt 4.1
Angebotspreis	EUR 7,15 (in Worten: Euro Sieben Komma Eins Fünf) je Stückaktie der Telekom Austria (ISIN AT0000720008) ex Dividende 2013.	Punkt 4.2
Aufschlebende Bedingungen	Erreichen der gesetzlichen Mindestannahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG. Zum Entfall dieser Bedingung siehe Punkt 5.3. Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden in Öster-	Punkt 5.1

reich, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Mazedonien, Serbien und Weißrussland.

Nichtuntersagung des Vollzugs gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz durch die Telekom Control Kommission; dem steht ein verbindliches Schreiben der Telekom Control Kommission gleich, dass der Vollzugs dieses Angebots bzw. der Abschlusses des Shareholders' Agreement keiner Genehmigungspflicht unterliegt.

Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Nichtuntersagung des Abschlusses des Shareholders' Agreement gemäß § 20 Bankwesengesetz durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde. Dem steht ein verbindliches Schreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Abschlusses des Shareholders' Agreement keiner Anzeige nach § 20 (1) BWG bedarf.

Annahmefrist	15.05.2014 bis einschließlich 10.07.2014, 17:00 Ortszeit Wien, d.s. 8 Wochen.	Punkt 6.1
Annahme des Angebots	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu adressieren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsen-tag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A17B35 und die Ausbuchung der ISIN AT0000720008) vorgenommen wurde und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Annahme- und Zahlstelle weitergeleitet hat.	Punkt 6.3
Annahme- u. Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6-8, 1010 Wien, FN 150714p.	Punkt 6.2

Inhaltsverzeichnis der Angebotsunterlage

1	Definitionen.....	5
2	Hintergrund	7
3.	Angaben zur Bieterin und zu Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern	11
4.	Kaufangebot	16
5.	Bedingungen.....	20
6.	Annahme und Abwicklung des Angebots.....	24
7.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik.....	29
8.	Sonstige Angaben	33
9.	Bestätigung des Sachverständigen gem § 9 ÜbG	38

1 Definitionen

Aktien oder Aktie	Die im Prime Market des Amtlichen Handels der Wiener Börse AG unter der ISIN AT0000720008 notierten Aktien der Telekom Austria.
ADR	hat die in Punkt 4.1.2 festgelegte Bedeutung.
ADS	hat die in Punkt 4.1.2 festgelegte Bedeutung.
América Móvil Gruppe	América Móvil, S.A.B. de C.V. und ihre Konzerngesellschaften.
América Móvil oder AMX	América Móvil, S.A.B. de C.V., eine Gesellschaft errichtet nach Mexikanischem Recht, eingetragen unter der Registernummer 263,770 in Mexico City's <i>Registro Publico de Comercio</i> , mit der Geschäftsanschrift Lago Zurich 245, Plaza Carso/Edificio Telco, Piso 16, Colonia Granada Ampliación, 11529, México, D.F., México.
Angebotspreis	hat die in Punkt 4.2 festgelegte Bedeutung.
Annahmefrist	hat die in Punkt 6.1 festgelegte Bedeutung.
Annahmeerklärung	Schriftliche Erklärung über die Annahme des gegenständlichen Angebots durch Aktionäre der Telekom Austria für eine bestimmte Zahl von Aktien, gegenüber jenem Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder jenem Kreditinstitut (Depotbank), welches das Wertpapierdepot des betreffenden Aktionärs der Telekom Austria führt und bei dem die Aktien hinterlegt sind.
BNY	hat die in Punkt 4.1.2 festgelegte Bedeutung.
Börsetag	Ein Tag, an dem der Handel mit Aktien an der Wiener Börse geöffnet ist.
Carso Telecom oder Bieterin	Carso Telecom B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (<i>besloten vennootschap</i>) errichtet nach niederländischem Recht mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande, eingetragen unter der Registernummer 55341535 im Handelsregister der Niederlande.

Depotbank	Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut, bei dem Aktionäre der Telekom Austria ihr Wertpapierdepot führen und ihre Aktien hinterlegt haben.
Depotvertrag	hat die in Punkt 4.1.2 festgelegte Bedeutung.
EU	Europäische Union.
Familienstiftung	hat die in Punkt 3.2 festgelegte Bedeutung.
Gemeinsam Vorgehende Rechts-träger	hat die in Punkt 3.5 festgelegte Bedeutung.
Inmobiliaria Carso	hat die in Punkt 3.2 festgelegte Bedeutung.
Kaufgegenständliche Aktien	hat die in Punkt 4.1.1 festgelegte Bedeutung.
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Dresdner Straße 87, 1201 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 80286v.
Referenzpreis	hat die in Punkt 4.3 festgelegte Bedeutung.
Sercotel	hat die in Punkt 3.2 festgelegte Bedeutung.
Shareholders' Agreement oder Stimmbindungsvertrag oder Syndikatsvertrag	Die zwischen Carso Telecom und ÖIAG am 23.04.2014 im Hinblick auf ihre Beteiligung an der Telekom Austria aufschiebend bedingt abgeschlossene Gesellschaftervereinbarung.
Slim Familie	hat die in Punkt 3.3 festgelegte Bedeutung.
Telekom Austria oder Zielgesellschaft	Telekom Austria AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 144477t.
Telekom Austria Gruppe	Telekom Austria und ihre Konzerngesellschaften.
ÜbG	bedeutet das Übernahmegesetz.
VWAP	hat die in Punkt 4.3 festgelegte Bedeutung.

2 Hintergrund

2.1. Ausgangslage

Die Bieterin ist Teil der América Móvil Gruppe, einem führenden Mobilfunkbetreiber in Lateinamerika, der zum 31.12.2013 mit 269,9 Millionen Mobilfunkkunden (69,4 fixed RGU (*revenue generating units*) in Amerika) in 18 verschiedenen Ländern tätig war.

Um eine geografische Diversifikation zu erreichen, hat die América Móvil Gruppe in den letzten Jahren auch außerhalb Amerikas Expansionsmöglichkeiten geprüft und attraktive, langfristige Erträge für ihre Aktionäre gesucht.

Telekom Austria ist eine solche Investition der América Móvil Gruppe außerhalb Amerikas. Nach beinahe zwei Jahren seit ihrem ersten Investment in die Telekom Austria sind die Bieterin und ÖIAG zu dem Schluss gelangt, dass es im Sinne der Telekom Austria und aller Stakeholder der Telekom Austria ist, einen Stimmbindungsvertrag (Shareholders' Agreement) abzuschließen. Dieses Shareholders' Agreement sieht Rahmenbedingungen für die Kontrollausübung und Corporate Governance bei der Telekom Austria, Regeln über die gleichförmige Ausübung von Stimmrechten in den Gremien der Telekom Austria und spezifische Mitbestimmungsrechte für die ÖIAG vor. Das Shareholders' Agreement wird der Bieterin die industrielle Führung und Kontrolle über die Telekom Austria ermöglichen und die Position der ÖIAG als Kernaktionärin der Zielgesellschaft absichern.

Der Hauptverwaltungssitz der Zielgesellschaft soll zusammen mit den wesentlichen Leitungsfunktionen sowie der Forschung und Entwicklung in Österreich bleiben.

2.2. Zur Zielgesellschaft

Telekom Austria ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien, Österreich, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 144477 t. Das Grundkapital beträgt EUR 966.183.000 und ist in 443.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien zerlegt. Die Aktien notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG unter ISIN AT0000720008 und werden darüber hinaus durch von

der Bank of New York begebene ADS (DR ISIN US87943Q1094) im Verhältnis 1:2 verbrieft.

Die Telekom Austria Gruppe ist ein führender Kommunikationsanbieter im CEE-Raum mit rund 23 Millionen Kunden und in folgenden acht Ländern tätig: in Österreich (A1), Slowenien (Si.mobil), Kroatien (Vipnet), der Republik Serbien (Vip mobile) und der Republik Mazedonien (Vip operator), Bulgarien (Mobiltel), Weißrussland (velcom) sowie in Liechtenstein (mobilkom liechtenstein). Die Unternehmensgruppe beschäftigte per 31. Dezember 2013 rund 16.000 MitarbeiterInnen und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von rund 4,2 Mrd. EUR. Das breit gefächerte Portfolio umfasst Produkte und Dienstleistungen im Bereich Sprachtelefonie, Breitband Internet, Multimedia-Dienste, Kabel TV, Data-Hosting, IT Solutions sowie M-Payment Lösungen.

2.3. Derzeitige Aktionärsstruktur bei der Zielgesellschaft

Im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ist die Beteiligungsstruktur der Zielgesellschaft auf Basis der gemäß § 93 Abs 2 Börsegesetz veröffentlichten Beteiligungsmeldungen wie folgt:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in %
Carso Telecom (Bieterin)	110.841.174	25,0206 %
ÖIAG	125.917.735	28,4239 %
AMX	7.935.700	1,7914 %
Eigene Aktien der Telekom Austria ¹⁾	415.159	0,0937 %
Streubesitz	197.890.232	44,6704 %
Summe	443.000.000	100 %

¹⁾ Eigene Aktien sind nicht Kaufgegenständliche Aktien (vgl. Punkt 4 unten)

2.4. Abschluss eines Stimmbindungsvertrages (Shareholders' Agreement)

Die Bieterin und ÖIAG haben am 23.04.2014 einen Stimmbindungsvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Zweck dieses Stimmbindungsvertrages ist es unter anderem, der Carso Telecom die industrielle Führung und Kontrolle über Telekom Austria zu ermöglichen und die Position der ÖIAG als Kernaktionärin abzusichern. Darüber hinaus enthält der Syndikatsvertrag Regeln für die gemein-

same Ausübung der Stimmrechte in den Gremien der Telekom Austria, Nominierungsrechte für die Wahl von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern sowie Aktienverkaufsbeschränkungen. Die Wirksamkeit des Shareholders' Agreement steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung oder des Verzichts der regulatorischen Bedingungen dieses Angebots. Mit Wirksamkeit des Shareholders' Agreement wird die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Telekom Austria erlangen.

Folgende wesentliche Rahmenbedingungen („Austrian Package“) wurden zwischen der Bieterin und ÖIAG unter anderem vereinbart:

- Der Hauptverwaltungssitz der Telekom Austria, die wesentlichen Geschäfts- und Führungsfunktionen sowie Forschung und Entwicklung verbleiben in Wien, Österreich.
- Telekom Austria soll weiterhin die Technologieführerschaft im österreichischen Mobilfunkmarkt innehaben und die technischen Standards der EU einhalten.
- Die Bieterin und ÖIAG anerkennen die arbeits- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen für die Mitarbeiter, insbesondere die Beamten, der Telekom Austria und sie stellen sicher, dass diese Vorschriften zu jeder Zeit von der Telekom Austria eingehalten werden. .
- Die Bieterin und ÖIAG nehmen zu Kenntnis, dass die Telekom Austria eigenen spezifischen gesetzlichen Regelungen wie insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie vertraglichen Vereinbarungen mit der Republik Österreich zur Sicherung des öffentlichen Interesses (Telekommunikationsdienstleistungen, Informationsrechte öffentlicher Stellen, Sicherstellung der Kommunikationsinfrastruktur in Krisenzeiten) unterliegt. ÖIAG und die Bieterin werden, soweit gesetzlich möglich, dafür Sorge tragen, dass Telekom Austria diese Vorschriften und Vereinbarungen während deren Laufzeit einhält.
- Die Performance der Telekom Austria soll gesteigert werden. Dabei werden ÖIAG und Carso Telecom die Interessen aller Stakeholder, einschließlich der österreichischen Arbeitnehmer, berücksichtigen.
- ÖIAG und die Bieterin haben vereinbart, dass das Telekommunikationsgeschäft in Österreich, in Ländern in denen Telekom Austria bereits tätig ist und in definierten CEE Ländern, darunter Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Rumänien, Albanien und Ukraine exklusiv über Telekom Austria, welche dabei auch die strategische Managementverantwortung haben soll, abgewickelt werden soll, solange ÖIAG kein Veto gegen Kapitalerhöhungen ausübt.

- Die Aktien der Telekom Austria sollen an der Wiener Börse im Amtlichen Handel, Segment *Prime Market* notiert bleiben.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Telekom Austria wird aus 10 Kapitalvertretern bestehen, wovon Carso Telecom 8 (acht) Mitglieder und ÖIAG 2 (zwei) Mitglieder nominieren wird. ÖIAG wird das Recht haben, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird über kein Dirimierungsrecht verfügen. Carso Telecom wird den Stellvertreter des Vorsitzenden nominieren. Über die Mehrheiten im Aufsichtsrat und den Ausschüssen wird Carso Telecom den Aufsichtsrat kontrollieren. ÖIAG werden Vetorechte zukommen.

Vorstand

Der Vorstand der Telekom Austria wird aus 3 (drei) Mitgliedern bestehen. Zwei Mitglieder, nämlich der CFO (Chief Financial Officer) und der COO (Chief Operations Officer)/CTO (Chief Technology Officer), werden von Carso Telecom nominiert. Ein Vorstandsmitglied, nämlich der CEO (Chief Executive Officer), wird von ÖIAG nominiert. Dem CEO kommt kein Dirimierungsrecht zu. Über die Mehrheitsverhältnisse im Vorstand der Telekom Austria wird Carso Telecom die Telekom Austria kontrollieren. ÖIAG werden Vetorechte zukommen.

Syndikatsversammlung

Carso Telecom und ÖIAG werden Syndikatsversammlungen abhalten, welche über alle Agenden der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates beraten und entscheiden werden. Die aus 4 Mitgliedern bestehende Syndikatsversammlung (je 2 Mitglieder von Carso Telecom und ÖIAG) wird von Carso Telecom über ein Dirimierungsrecht kontrolliert, ausgenommen in bestimmten Angelegenheiten, in denen ÖIAG Vetorechte zustehen.

Mitbestimmungsrechte der ÖIAG

Solange ÖIAG mehr als 25% am Grundkapital der Telekom Austria hält, werden der ÖIAG folgende Mitbestimmungsrechte zukommen:

- Bestimmte nicht-kontrollrelevante Vetorechte, unter anderem zu Kapitalerhöhungen bei der Telekom Austria und ihren Tochtergesellschaften, Nominierung der Abschlussprüfer, Related-Party Transaktionen, Verlegung der Konzernzentrale und wesentlicher Konzern- und Geschäftsfunktionen, einschließlich Forschung und Entwicklung, Verkauf des Kernge-

schäfts, Änderung des Firmenwortlauts oder Marken der Telekom Austria Gruppe ("**Vetorechte**");

- Darüber hinaus wird ÖIAG Vetorechte für all jene Beschlussgegenstände erhalten, für die gesetzliche Bestimmungen zwingend eine 75% Mehrheit vorsehen ("**Sperrminoritätsrechte**").

Reduzierte Absicherung

Für den Fall, dass die Beteiligung der ÖIAG in Zukunft auf unter 25% plus eine Aktie am Grundkapital der Telekom Austria sinkt, wird ÖIAG im Korridor zwischen 25% und 15% die Vetorechte mit Ausnahme des Vetorechts in Bezug auf Kapitalerhöhungen sowie mit Ausnahme der Sperrminoritätsrechte behalten. Für den Fall, dass die Beteiligung der ÖIAG unter 15% absinkt, werden die Vetorechte der ÖIAG weiter beschränkt. Das Shareholders' Agreement wird automatisch aufgelöst, wenn ein Vertragspartner unter 10% fällt.

Satzungsänderung

In einer außerordentlichen Hauptversammlung soll eine Satzungsänderung der Telekom Austria wie folgt beschlossen werden: Solange die Republik Österreich direkt oder indirekt zumindest 25% plus eine Aktie am Grundkapital der Gesellschaft hält, bedürfen Kapitalerhöhungsbeschlüsse und die Begebung von Instrumenten, die ein Wandlungsrecht oder eine Wandlungsverpflichtung in Aktien der Gesellschaft beinhalten, sowie Änderungen dieser Satzungsbestimmung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Diese Mehrheitserfordernisse entfallen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, sobald die Beteiligung der Republik Österreich erstmals unter 25% plus eine Aktie am Grundkapital fällt.

3. Angaben zur Bieterin und zu Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern

3.1. Angaben zur Bieterin

Die Bieterin, Carso Telecom B.V. (früher: AMOV Europe B.V.), ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (*besloten vennootschap met beperkte aansprake-lijkheid*), eingetragen unter der Registernummer 55341535 im Handelsregister der Niederlande, mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande.

Mitglieder der Geschäftsführung der Bieterin sind Herr Alejandro Cantú Jiménez, Herr Dirk Stolp, Herr Allard van der Veen und Herr Victor Hugo Garcia Padilla.

Kein Mitglied der Geschäftsführung der Bieterin hält Aktien an der Telekom Austria.

3.2. Direkte und indirekte Gesellschafter der Bieterin

Sercotel, S.A. de C.V. ("**Sercotel**") hält 100% der Anteile an der Bieterin. Sercotel ist eine gänzlich im Eigentum stehende Tochtergesellschaft der AMX.

AMX ist eine Gesellschaft nach mexikanischem Recht, die überwiegend Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, in Lateinamerika zu den führenden Mobilfunkbetreibern zählt und neben Mobilfunk- und Festnetzservices auch Breitbandinternet sowie Kabel- und Satellitenfernsehen anbietet. Dienstleistungen werden unter anderem über Telcel, Telmex, Claro, Embratel, Net, TracFone und Simple Mobile erbracht. AMX hat Niederlassungen in 18 Ländern darunter Mexiko, Brasilien, Argentinien, Chile, Paraguay, Uruguay, Panama, Ecuador, Peru und den USA.

Die Aktien und die American Depository Receipts der América Móvil notieren an der Mexikanischen Börse, der New York Stock Exchange, der NASDAQ National Market und der Mercado de Valores Latinoamericanos en Euros (Latibex).

3.3. Kapital- und Aktionärsstruktur der América Móvil:

Zum 31. März 2014 stellt sich die Kapitalstruktur der AMX wie folgt dar:

Aktiengattung	Anzahl (mio)	Anteil am Grundkapital	A shares und AA Shares ¹
L-Aktien	45.488	65,4%	---
AA-Aktien	23.424	33,7%	97,1%
A-Aktien	677	0,9%	2,9%
Summe	69.589	100%	100%

¹ „AA“ Shares und „A“ Shares berechtigen gemeinsam zur Wahl einer Mehrheit der Vorstände.

Aktionäre der Gattung „AA“ und „A“ haben das volle Stimmrecht. Aktionäre der Gattung „L“ sind berechtigt zwei Mitglieder des Vorstands und entsprechende stellvertretende Direktoren der AMX zu bestellen und verfügen nur über ein eingeschränktes Stimmrecht zu folgenden Beschlusspunkten: Verlängerung der unternehmerischen Dauer der AMX, freiwillige Auflösung, Änderung des Gesellschaftszwecks oder der Nationalität, Änderung der Rechtsform der AMX, Verschmelzung sowie Widerruf der Registrierung des von AMX begebenen Grundkapitals bei der mexikanischen Wertpapierregisterstelle (*Registro Nacional de Valores*) oder der

Widerruf bei jeder anderen ausländischen Börse an der die Aktien registriert sind, mit Ausnahme von Quotierungssystemen und nicht regulierten Märkten. Die Satzung der AMX enthält weiters Beschränkungen zum Bezug oder Kauf von Typ „AA“ Aktien durch ausländische Investoren.

Entsprechend den Statuten der AMX müssen Aktien der Gattung „AA“ zwischen 20% und 51% des gesamten ausstehenden Grundkapitals repräsentieren. Weiters müssen Aktien der Gattung „AA“ jederzeit mehr als 51% aller ausgegebenen Aktien (volles Stimmrechte der Gattungen „AA“ und „A“) darstellen. Aktien der Gattung „AA“ können nur von mexikanischen Investoren, Gesellschaften oder Stiftungen, die ausdrücklich dazu ermächtigt sind, solche Aktien in Anwendung der rechtlichen Bestimmungen zu halten, gezeichnet oder gehalten werden.

Gemäß Angaben in den Meldungen an die *U.S. Securities and Exchange Commission* über wirtschaftliches Eigentum an Anteilen in AMX könnte allenfalls davon ausgegangen werden, dass Herr Carlos Slim Helú, gemeinsam mit seinen Söhnen und Töchtern ("**Slim Familie**") aufgrund des wirtschaftlichen Eigentums an Anteilen, die über einen Trust ("**Familienstiftung**"), Inmobiliaría Carso, S.A. de C.V. ("**Inmobiliaría Carso**"), sowie direkt gehalten werden, AMX kontrolliert.

Ungeachtet dessen ist AMX die oberste Konzerngesellschaft, da sie von keiner anderen juristischen oder natürlichen Person kontrolliert wird. Aufgrund US-amerikanischer Regelungen kann zwar allenfalls davon ausgegangen werden, dass die Mitglieder der Slim Familie die Kontrolle innehaben, sofern diese gemeinsam vorgehen; es gibt jedoch keinen Syndikatsvertrag, der die Mitglieder der Slim Familie zum gemeinsamen Vorgehen verpflichten würde.

Die nachstehende Tabelle zeigt jene Aktionäre, die zum 31.03.2013 über mehr als 5% je Aktiengattung an AMX halten. Abgesehen von den in der untenstehenden Tabelle genannten Aktionären hat AMX keine Kenntnis von anderen Aktionären, die mehr als 5% in einer Aktiengattung der AMX halten. Die folgenden Tabellen berücksichtigen nicht die Gesamtzahl an „L“ Aktien, die sich bei einer Wandlung von „AA“ Aktien und „A“ Aktien gemäß den Statuten der AMX ergeben würde.

AA Aktien		
Aktionär	Gehaltene Aktien (in Mio)	%
Familienstiftung	10.894	46,5%
AT&T Inc.	5.739	24,5%
Inmobiliaria Carso	1.392	5,9%

L Aktien		
Aktionär	Gehaltene Aktien (in Mio)	%
Familienstiftung	5.998	11,4%
BlackRock, Inc.	3.816	7,4%

Prozentangaben auf Basis der zuletzt erfolgten Meldungen an die *U.S. Securities and Exchange Commission* über wirtschaftliches Eigentum an Anteilen in AMX vor dem 31.03.2013.

Zusätzlich zu den Aktien, die von der Familienstiftung gehalten werden, halten Mitglieder der Familie Slim, darunter auch Herr Carlos Slim Helú, die insgesamt 3,558 Millionen „AA“-Aktien und 9,570 Millionen „L“-Aktien, die 7,07% bzw 18,93% der jeweiligen Serie repräsentieren. Kein Mitglied der Slim Familie hält als Einzelperson direkt mehr als 5% je Aktiengattung der AMX. Die Prozentangaben basieren auf den zuletzt veröffentlichten Beteiligungsmeldungen vor dem 31. März 2013.

3.4. ÖIAG | Nicht-Einlieferungsvereinbarung

ÖIAG ist die Beteiligungs- und Privatisierungsagentur der Republik Österreich. Derzeit hält ÖIAG 3 (drei) wesentliche Beteiligungen an (i) OMV AG, (ii) POST AG und (iii) Telekom Austria. Gemäß ÖIAG-Gesetz ist das Beteiligungs- und Privatisierungsmanagement eine wesentliche Aufgabe der Gesellschaft. Jede Privatisierung erfordert einen Privatisierungsauftrag der Bundesregierung. Derzeit hat die ÖIAG keinen Privatisierungsauftrag für die Zielgesellschaft.

Der Abschluss des Shareholders' Agreement erfordert keinen Privatisierungsauftrag, weil ÖIAG keine Aktien verkaufen wird. Carso Telecom legt dieses Übernahmeangebot alleine und ist insbesondere für die Finanzierung dieses Angebots und die Übernahme der eingelieferten Aktien verantwortlich. Gemäß Shareholders' Agreement ist ÖIAG weder berechtigt noch verpflichtet dieses Übernahmeangebot

zu finanzieren oder eingelieferte Aktien zu übernehmen. Weiters hat ÖIAG auf ihr Recht, Aktien in dieses Angebot einzuliefern, verzichtet.

3.5. Mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen ("**Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger**"). In diesem Sinne sind

- AMX
- Sercotel
- ÖIAG

Gemeinsam mit der Bieterin Vorgehende Rechtsträger. Angaben über weitere durch die Bieterin oder AMX kontrollierte Rechtsträger können gemäß § 7 Z 12 ÜbG entfallen, da die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

3.6. Beteiligungsbesitz und Stimmrechte der Bieterin und der mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger an der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in %
Carso Telecom (Bieterin)	110.841.174	25,0206 %
ÖIAG	125.917.735	28,4239 %
AMX	7.935.700	1,7914 %
Summe	244.694.609	55,2359 %

3.7. Wesentliche Rechts- und Organbeziehungen zur Zielgesellschaft

Zwischen der Bieterin sowie den mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft bestehen folgende personelle Verflechtungen:

Herr Ing. Rudolf Kemler ist Vorsitzender des Aufsichtsrates der Telekom Austria und Alleinvorstand der ÖIAG.

Herr Oscar Von Hauske Solís ist Mitglied des Aufsichtsrates der Telekom Austria und Mitglied des Vorstandes der AMX. Er ist auch Chief Fixed-Line Operations Officer der AMX sowie Vorstandsvorsitzender (CEO) von Telmex Internacional, einer Tochtergesellschaft der AMX.

Darüber hinaus bestehen keine weiteren wesentlichen Rechtsbeziehungen zwischen der Bieterin sowie den mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträgern und der Zielgesellschaft.

4. Kaufangebot

4.1. Kaufgegenstand

4.1.1. Aktien der Telekom Austria

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Stückaktien der Telekom Austria (ISIN AT0000720008), jeweils mit einem rechnerisch-anteiligen Betrag am Grundkapital der Telekom Austria in Höhe von EUR 2,181 gerichtet, die sich nicht bereits im Eigentum der Bieterin, der América Móvil Gruppe, der ÖIAG oder der Telekom Austria befinden (siehe dazu oben Punkt 2.3).

Ausgehend von vorstehendem Absatz richtet sich das Kaufangebot der Bieterin daher auf den Erwerb von 197.890.232 Aktien der Telekom Austria ("**Kaufgegenständliche Aktien**"). Das entspricht einem Anteil von rund 44,67% des gesamten Grundkapitals der Telekom Austria.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage geht die Bieterin davon aus, dass der Vorstand der Telekom Austria der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Mai 2014 die Ausschüttung einer Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 in Höhe von EUR 0,05 (in Worten: fünf Cent) je Aktien der Telekom Austria vorschlagen wird und dieser Beschlussvorschlag mehrheitlich von der Hauptversammlung angenommen werden wird.

Das Angebot versteht sich *ex Dividende* für das Geschäftsjahr 2013 von Telekom Austria, welche bei den Aktionären, die das Angebot annehmen, verbleiben soll. Jene Kaufgegenständlichen Aktien, für die das Angebot vor dem Ex-Dividende-Tag angenommen wurde, behalten ihren Dividendenanspruch 2013 auch dann, wenn sie bereits auf die ISIN AT0000A17B35 "Telekom Austria AG - Zum Verkauf eingereichte Aktien" umgebucht wurden.

4.1.2. American Depositary Shares

Nach Wissen der Bieterin besteht aufgrund eines Depotvertrags vom 17. November 2000 zwischen Telekom Austria und der Bank of New York als Depotbank ("**BNY**") die Möglichkeit, dass Inhaber von Telekom Austria Aktien diese bei der BNY bzw. der von der BNY als Hinterlegungsstelle beauftragten UniCredit Bank Austria AG gegen Ausgabe von sogenannten American Depositary Shares ("**ADS**") hinterlegen ("**Depotvertrag**"). Die ADS vertreten die hinterlegten Telekom Austria Aktien, und die Inhaber der ADS sind schuldrechtlich Drittbegünstigte des Depotvertrags. Der Depotvertrag sieht darüber hinaus vor, dass die ADS bei Eintragung in das ADS Register der BNY durch so genannte American Depositary Receipts ("**ADR**") verbrieft werden.

Nach Wissen der Bieterin vertreten jeweils zwei ADS eine Telekom Austria Aktie. Die BNY leitet Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen der Telekom Austria an die Inhaber von ADS weiter, wobei Geldzahlungen durch die BNY grundsätzlich nach Umwechslung von in anderer Währung erhaltenen Beträgen in US Dollar erfolgen. Jeder Inhaber von ADS ist jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe der ADS bei der BNY gemäß den Bedingungen des Depotvertrags so viele Telekom Austria Aktien zu erhalten, als durch die zurückgegebenen ADS vertreten werden.

Dieses Angebot erstreckt sich weder auf die oben beschriebenen ADS noch auf ADR.

4.2. Kaufpreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots den Erwerb der Kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 7,15 (in Worten: Euro Sieben Komma Eins Fünf) je Aktie *ex Dividende 2013* ("**Angebotspreis**") an.

„Ex Dividende“ bedeutet, dass die Aktionäre, die das Angebot annehmen, zusätzlich zum Kaufpreis von der Zielgesellschaft die Dividende für das Geschäftsjahr 2013 erhalten werden. Diese wird voraussichtlich von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft am 28. Mai 2014 beschlossen und am 02. Juni 2014 von der Zielgesellschaft ausbezahlt werden. Der Vorstand wird der Hauptversammlung der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 eine Dividende von EUR 0,05 (in Worten: Euro fünf Cent) je Aktie vorschlagen.

4.3. Ermittlung des Kaufpreises

Gemäß § 26 Abs 1 ÜbG hat der Preis eines Pflichtangebots bzw. der Preis eines freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung mindestens dem durchschnittlichen nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteten Börsenkurs der jeweiligen Aktie ("**VWAP**") während der letzten sechs Monate vor demjenigen Tag zu entsprechen, an dem die Absicht, ein Angebot abzugeben, bekannt gemacht wurde. Weiters darf gemäß § 26 Abs 1 ÜbG der Preis eines Pflichtangebots die höchste von der Bieterin oder von einem gemeinsam mit ihr vorgehenden Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Anzeige des Angebots in Geld gewährte oder vereinbarte Gegenleistung für diese Aktie der Zielgesellschaft nicht unterschreiten ("**Referenzpreis**"). Dasselbe gilt in Bezug auf Gegenleistungen für Aktien, zu deren zukünftigem Erwerb die Bieterin oder ein gemeinsam mit ihr vorgehender Rechtsträger berechtigt oder verpflichtet ist.

Der VWAP der letzten sechs Monate vor Bekanntmachung der Angebotsabsicht am 23.04.2014, das ist der Zeitraum von 23.10.2013 bis inklusive 22.04.2014, beträgt EUR 6,47 je Aktie. Der Angebotspreis entspricht daher zumindest dem VWAP.

Die Bieterin hat in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstpreis von EUR 6,35 je Aktie erworben. Die mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger haben im selben Zeitraum keine Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis erworben bzw. einen solchen Er-

werb vereinbart. Der Referenzpreis liegt unter dem VWAP. Daher ist der VWAP ausschlaggebend für die Berechnung des Mindestangebotspreises dieses Angebots.

4.4. Kaufpreis in Relation zu historischen Kursen

Der VWAP der letzten 3 (drei), 6 (sechs), 12 (zwölf) und 24 (vierundzwanzig) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht in EUR beträgt:

	3 Monate ¹⁾	6 Monate ²⁾	12 Monate ³⁾	24 Monate ⁴⁾
Durchschnittskurs	EUR 6,88	EUR 6,47	EUR 6,04	EUR 6,06

Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft

¹⁾ Berechnungszeitraum: 23.01.2014 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

²⁾ Berechnungszeitraum: 23.10.2013 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

³⁾ Berechnungszeitraum: 23.04.2013 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

⁴⁾ Berechnungszeitraum: 23.04.2012 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

4.5. Bewertung der Zielgesellschaft

Der Bieter hat zur Ermittlung des Angebotspreises keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben zum Mindestpreis und orientiert sich (i) am Referenzpreis sowie (ii) an der Börsenkursentwicklung, wobei die Aktionäre, die das Angebot annehmen, zusätzlich zum Angebotspreis noch die Dividende der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2013 erhalten.

4.6. Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Ausgewählte Kennzahlen der Zielgesellschaft nach IFRS basierend auf den konsolidierten Jahresabschlüssen der letzten 3 (drei) Geschäftsjahre stellen sich wie folgt dar (in EUR):

	2013	2012	2011
Jahres-Höchstkurs	6,75	9,31	10,69
Jahres-Tiefstkurs	4,74	4,51	6,8
Gewinn pro Aktie	0,20	0,23	-0,57
Dividende pro Aktie	0,05 ¹⁾	0,05	0,38

Buchwert pro Aktie	EUR 2.08 ³⁾	EUR 1.85	EUR 1.99
EBITDA ²⁾	1.287,4 Mio.	1.455,7 Mio.	1.527,3 Mio.
Betriebsergebnis (EBIT)	377,6 Mio.	457,1 Mio.	-7,6 Mio.
Ergebnis vor Ertragssteuern (EGT)	109,7 Mio.	104,0 Mio.	-252,8 Mio.

¹⁾ Beabsichtigte Dividende 2013 (Vorschlag an Hauptversammlung 2014)

²⁾ Bereinigt

³⁾ Unter Berücksichtigung des 2013 begebenen Hybrid Bonds

⁴⁾ Quelle: Konzernbericht Zielgesellschaft 2013

Weitere Informationen über Telekom Austria sind auf der Website der Zielgesellschaft unter www.telekomaustria.com verfügbar. Die auf dieser Website abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

5. Bedingungen

5.1. Aufschiebende Bedingungen

Dieses Angebot steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

5.1.1. Dieses Angebot ist kraft Gesetz (§ 25a Abs 2 ÜbG) dadurch bedingt, dass der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der Kaufgegenständlichen Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind. Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger parallel zum Angebot ständig stimmberechtigte Aktien, so sind diese Erwerbe den Annahmeerklärungen gemäß § 25a Abs 2 ÜbG hinzuzurechnen. Der Bieterin müssen daher unter Einrechnung allenfalls parallel zum Angebot erworbener Aktien zur Erfüllung der Bedingung des § 25a Abs 2 ÜbG bis zum Ende der Annahmefrist Annahmeerklärungen für mindestens 98.945.117 Stück Aktien, das sind 22,34% der ständig stimmberechtigten Aktien, zugehen. Zum Entfall dieser Bedingung siehe unten Punkt 5.3.

5.1.2. Dieses Angebot und die Wirksamkeit des Shareholders' Agreement sind dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Weißrussland, Mazedonien und Serbien vorliegt.

5.1.3. Dieses Angebot und die Wirksamkeit des Shareholders' Agreement sind weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Genehmigung des Abschlusses des Shareholders' Agreement gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz durch die Telekom Control Kommission vorliegt. Dem steht ein verbindliches Schreiben der Telekom Control Kommission gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Abschluss des Shareholders' Agreement keiner Genehmigungspflicht unterliegt.

5.1.4. Dieses Angebot und die Wirksamkeit des Shareholders' Agreement sind weiters dadurch aufschiebend bedingt, dass die Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Nichtuntersagung des Abschlusses des Shareholders' Agreement gemäß § 20 Bankwesengesetz durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde vorliegt. Dem steht ein verbindliches Schreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Abschluss des Shareholders' Agreement keiner Anzeige nach § 20 (1) BWG bedarf.

Das gegenständliche Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass für den Eintritt der in Punkt 5.1 genannten Bedingungen komplexe Verfahren in mehreren Jurisdiktionen erforderlich sind, deren Ausgang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht offen ist. In Bezug auf die Bedingung in Punkt 5.1.3 weist die Bieterin darauf hin, dass sie unter der bei Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage geltenden Rechtslage und nach dem Verständnis der zuständigen Behörde keine Antragslegitimation nach dem Telekommunikationsgesetz besitzt. Der Genehmigungsantrag kann ausschließlich vom jeweiligen Frequenzinhaber gestellt werden. Die Erfüllung dieser Bedingung ist daher im Wesentlichen auch davon abhängig, dass die Zielgesellschaft bzw ihre jeweilige Tochtergesellschaft einen entsprechenden Genehmigungsantrag stellt. Die Bieterin und ÖIAG werden, soweit gesetzlich zulässig, ihren Einfluss auf die Zielgesellschaft dahingehend ausüben, als die entsprechende Tochtergesellschaft einen Antrag stellt.

5.2. Verzicht, Eintritt bzw. Nichteintritt der aufschiebenden Bedingungen

Die Bieterin behält sich vor, auf den Eintritt von einzelnen aufschiebenden Bedingungen (im Hinblick auf Punkt 5.1.2 auch hinsichtlich einzelner Jurisdiktionen) zu verzichten, womit diese als eingetreten gelten. Auf den Eintritt der in Punkt 5.1.1

genannten gesetzlichen Bedingung der Erzielung einer Mindestannahmeschwelle von insgesamt mehr als 50% kann nicht verzichtet werden. Allerdings entfällt diese Bedingung bei Wandlung des Angebots in ein Pflichtangebot (siehe unten Punkt 5.3).

Die Bieterin wird einen Verzicht auf aufschiebende Bedingungen, den Eintritt bzw. endgültigen Nichteintritt jeder aufschiebenden Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 6.10 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt machen. Sobald der Bieter Kenntnis darüber hat, dass eine der Bedingungen nicht innerhalb vorgenannter Frist erfüllt wird, wird der Bieter dies sowie einen allfälligen Verzicht auf den Eintritt dieser Bedingung unverzüglich in den unter Punkt 6.10 genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben.

Vorbehaltlich der Wandlung in ein Pflichtangebot (siehe unten Punkt 5.3) wird dieses Angebot und das Shareholders' Agreement im Falle, dass die in Punkt 5.1.1 bis 5.1.4 genannten Bedingungen nicht innerhalb der ursprünglichen Annahmefrist erfüllt worden sind, unwirksam, es sei denn, die Bieterin hat auf den Eintritt der in 5.1.2 bis 5.1.4 genannten Bedingung verzichtet und die in Punkt 5.1.1 genannte Bedingung ist eingetreten.

Die Bieterin wird alle zumutbaren Handlungen setzen und Erklärungen abgeben, um den Eintritt der aufschiebenden Bedingungen herbeizuführen, sowie alles unterlassen, was den Eintritt dieser aufschiebenden Bedingungen vereiteln könnte. Auf die mangelnde Antragslegitimation in Bezug auf die Bedingung in Punkt 5.1.3 wird hingewiesen.

5.3. Wandlung ins Pflichtangebot | Entfall der Mindestannahmeschwelle

Der 3. Senat der Übernahmekommission ist der generellen Stellungnahme, ÜbK vom 03.12.2001, GZ 2001/V/1, folgend der Ansicht, dass nach § 22 ÜbG keine Pflicht zur Stellung eines Übernahmeangebotes bestehe, solange eine kontrollierende Beteiligung aufgrund behördlicher Vorschriften von der Bieterin nicht ausgeübt werden dürfe (Durchführungsverbot) und auch tatsächlich nicht ausgeübt werde. Soweit das Durchführungsverbot durch die Bieterin bzw die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger beachtet werde, würde demnach auch keine kontrollierende Beteiligung erlangt. Insofern bestünde weder die Pflicht zur Stellung eines Angebotes noch laufe die Frist von 20 Börsetagen zur Anzeige des Angebotes nach § 22 Abs 1 ÜbG.

Allerdings sei nach Ansicht des 3. Senats auf Grund der Marktgerüchte im Februar 2014 die Frist nach § 21 ÜbG ausgelöst worden, wonach die Bieterin innerhalb von 40 Börsetagen ein Angebot zu stellen habe, widrigenfalls die Sperrfrist von einem Jahr eintrete. Innerhalb dieser Frist von 40 Börsetagen wäre es der Bieterin allerdings rechtlich unmöglich gewesen, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Um dieses Spannungsfeld zu lösen, veröffentlicht die Bieterin nunmehr ein freiwillig startendes öffentliches Übernahmeangebot auf Kontrollerlangung gem § 25a ÜbG, welches bei Vorliegen oder Verzicht der Bedingungen 5.1.2 bis 5.1.4 in ein Pflichtangebot wie folgt gewandelt wird:

Für den Fall, dass vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist die Bedingungen 5.1.2 bis 5.1.4 erfüllt werden oder die Bieterin auf deren Eintritt verzichtet, tritt das Shareholder's Agreement wirksam in Kraft wodurch auch der Kontrollwechsel erfolgt. Daher soll dieses freiwillig startende öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung gemäß § 25a ÜbG am Tag der Veröffentlichung des Wirksamwerdens des Shareholder's Agreements in ein Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG gewandelt werden, womit auch die Bedingung der 50%igen Annahmeschwelle gemäß 5.1.1 entfällt.

Diese Wandlung ist eine Änderung des Angebots analog zu § 15 ÜbG, weshalb nach der Veröffentlichung der Wandlung mindestens noch 8 (acht) Börsetage für die Annahme zur Verfügung stehen müssen (vgl § 15 Abs 2 ÜbG). Die Bieterin kann die Wandlung – vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach § 19 Abs 1b ÜbG – daher nur bis (inklusive) zum 30. Juni 2014 erklären und räumt jenen Aktionären der Telekom Austria, die das Angebot vor Veröffentlichung der Erklärung der Wandlung bereits angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von 3 (drei) Börsetagen ab Veröffentlichung von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

Im Fall der Wandlung dieses freiwilligen Angebots zur Kontrollerlangung in ein Pflichtangebot sind die Bedingungen 5.1.2 bis 5.1.4 notwendigerweise bereits erfüllt oder es wurde auf deren Eintritt verzichtet. Die verbleibende Bedingung gemäß 5.1.1 fällt mit der Veröffentlichung weg.

6. Annahme und Abwicklung des Angebots

6.1. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 8 (acht) Wochen. Das Angebot kann daher von 15.05.2014 bis einschließlich 10.07.2014, 17:00 Ortszeit Wien angenommen werden. Die Bieterin behält sich ausdrücklich eine Verlängerung der Annahmefrist vor. Die gemäß diesem Absatz definierte Annahmefrist ist die "**Annahmefrist**".

6.2. Annahme- und Zahlstelle

Mit der Abwicklung des Angebots, der Entgegennahme der Annahmeerklärungen und der Erbringung der Gegenleistung hat die Bieterin die UniCredit Bank Austria AG, FN 150714 p, mit Sitz in Wien, Geschäftsanschrift Schottengasse 6-8, 1010 Wien beauftragt.

6.3. Annahme des Angebots

Die Bieterin empfiehlt den Aktionären, die das Angebot annehmen wollen, sich zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Abwicklung spätestens drei (3) Börsenstage vor dem Ende der Annahmefrist mit ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen.

Aktionäre der Telekom Austria können dieses Angebot nur durch schriftliche Annahmeerklärung gegenüber der jeweiligen Depotbank annehmen. Die Depotbank leitet diese Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, umgehend an die Österreichische Zahlstelle weiter und wird die eingereichten Aktien mit der ISIN AT0000720008 vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des Angebots sowie der Einbuchung als "*Telekom Austria AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien*" unter ISIN AT0000A17B35 gesperrt halten.

Die Österreichische Zahlstelle hat bei der OeKB für die zum Verkauf eingereichten Aktien die ISIN AT0000A17B35 "*Telekom Austria AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien*" beantragt. Bis zur Übertragung des Eigentums an den zum Verkauf eingereichten Aktien verbleiben die in der Annahmeerklärung angegebenen Aktien (wenngleich mit anderer ISIN) im Wertpapierdepot des annehmenden Aktionärs gesperrt und sind nicht handelbar; sie werden jedoch neu eingebucht und als "*Telekom Austria AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien*" gekennzeichnet.

Die Annahmeerklärung des Aktionärs gilt dann als fristgerecht, wenn sie innerhalb der Annahmefrist bei der Depotbank eingeht und spätestens am 2. (zweiten) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (i) die Umbuchung (das ist die Einbuchung der ISIN AT0000A17B35 und die Sperre der ISIN AT0000720008) vorgenommen wird und (ii) die Depotbank die Annahme des Angebots unter Angabe der Anzahl der erteilten Kundenaufträge sowie der Gesamtaktienanzahl jener Annahmeerklärungen, die die Depotbank während der Annahmefrist erhalten hat, an die Österreichische Zahlstelle weitergeleitet hat.

6.4. Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein aufschiebend bedingter Kaufvertrag über die angedienten Aktien zwischen jedem annehmenden Aktionär der Zielgesellschaft und der Bieterin nach Maßgabe der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen zustande. Mit Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen wird der Kaufvertrag wirksam (vgl Punkt 5 oben).

6.5. Annahme während der Nachfrist ("Sell-out")

Für alle Aktionäre der Zielgesellschaft, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG).

Die in Punkt 6.3 enthaltenen Bestimmungen und Angaben gelten für die Annahme dieses Angebots während der Nachfrist entsprechend, mit der Maßgabe, dass die während der Nachfrist zum Verkauf eingereichten Aktien die separate ISIN AT0000A17B43 erhalten und mit "*Telekom Austria AG – zum Verkauf eingereichte Aktien/Nachfrist*" gekennzeichnet werden.

Inhabern kaufgegenständlicher Aktien, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Kaufpreis spätestens 10 (zehn) Börsetage nach Ende dieser Nachfrist ausbezahlt.

6.6. Zahlung des Kaufpreises und Übereignung ("Settlement")

Der Angebotspreis wird jenen Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot bereits während der Annahmefrist angenommen haben, spätestens am 10. (zehnten) Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist und unbedingter Verbindlichkeit des Angebots Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausgezahlt.

Inhabern von Aktien der Zielgesellschaft, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, wird der Angebotspreis spätestens 10 (zehn) Börsen-tage nach Ende dieser Nachfrist Zug um Zug gegen Übertragung der Aktien ausbezahlt.

6.7. Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt die mit der Abwicklung dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren, höchstens jedoch bis zur Höhe von EUR 7,50 je Depot. Die Depotbanken erhalten daher zur Abdeckung etwaiger Kosten, wie insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Kundenprovisionen, Spesen, etc., eine einmalige pauschale Vergütung von EUR 7,50 je Depot und werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Allenfalls darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige Abgaben sind von jedem Aktionär selbst zu tragen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger übernehmen irgendeine Haftung gegenüber einem Aktionär der Zielgesellschaft oder Dritten für darüber hinausgehende Spesen, Kosten, Steuern oder Rechtsgeschäftsgebühren oder sonstige ähnliche Abgaben oder anfallende Steuern im Zusammenhang mit der Annahme und der Abwicklung des Angebots im Inland oder Ausland; diese sind vom jeweiligen Aktionär der Zielgesellschaft selbst zu tragen.

6.8. Gewährleistung

Die Inhaber der Kaufgegenständlichen Aktien, die das Angebot angenommen haben, leisten Gewähr dafür, dass die von den jeweiligen Annahmeerklärungen erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Darüber hinaus leisten annehmende Aktionäre unwiderruflich Gewähr dafür und sichern zu, dass sie im Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots sowie bei Abwicklung:

- 6.8.1. keine Kopie und kein Original dieser Angebotsunterlage oder eines sich darauf beziehenden Dokuments aus den Vereinigten Staaten erhalten oder in die Vereinigten Staaten versandt haben; weiters, dass sie weder die Post der Vereinigten Staaten oder irgendein Mittel oder Instrument (wie z.B. Faxübertragung, Telex oder Telefon) des Zwischenstaatlichen-

oder Außenhandels, noch irgendwelche Einrichtungen einer inländischen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten für irgendeinen Zweck benutzen, der direkt oder indirekt mit der Annahme eines Angebots zusammenhängt.

- 6.8.2. entweder (a) (i) wirtschaftlicher Eigentümer der eingelierten Aktien sind und (ii) ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Vereinigten Staaten haben und die Annahmeerklärung außerhalb der Vereinigten Staaten abgeben oder (b) (i) sie im Auftrag des wirtschaftlichen Eigentümers der eingelierten Aktien handeln, ordnungsgemäß beauftragt wurden und die Annahmeerklärung außerhalb der Vereinigten Staaten abgeben und (ii) der wirtschaftliche Eigentümer der eingelierten Aktien ihnen gegenüber bestätigt hat, dass er seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Vereinigten Staaten hat und den Auftrag zur Annahme dieses Angebots außerhalb der Vereinigten Staaten abgibt.

6.9. Rücktrittsrecht der Beteiligungspapierinhaber bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Inhaber von Aktien gemäß § 17 ÜbG berechtigt, von ihren bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens 4 (vier) Börsenstage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zurückzutreten.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

6.10. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Websites der Zielgesellschaft (www.telekomaustria.com) sowie der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

6.11. Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 (zwölf) Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 6,35 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr Gemeinsam Vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, selbst wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr Gemeinsam Vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines Bezugsrechts erwerben (diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Stellungnahme der Übernahmekommission zu GZ 2014/3/1-9 verwiesen) oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter- Ausschlussgesetz (GesAusG; Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 (zehn) Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird der Bieter eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

7. Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik

7.1. Gründe für das Angebot

7.1.1. Rechtliche Gründe für das Angebot

Die Bieterin und ÓIAG haben am 23.04.2014 ein aufschiebend bedingtes Shareholders' Agreement abgeschlossen. Mit Wirksamwerden des Shareholders' Agreement wird die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Telekom Austria erlangen. Gemäß § 22 ÜbG ist die Bieterin im Falle eines Kontrollwechsels verpflichtet, ein den Bestimmungen des ÜbG entsprechendes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu legen. Diese bevorstehende Angebotspflicht wird mit diesem Angebot gemäß § 25a ÜbG antizipiert, wobei die in 5.3 beschriebene Möglichkeit auf Wandlung in ein Pflichtangebot gemäß der §§ 22 ff ÜbG besteht.

7.1.2. Wirtschaftliche Gründe für das Angebot

Im Zuge dieses Angebots soll die weitere operative Zusammenarbeit zwischen der América Móvil Gruppe und der Telekom Austria gefördert, Möglichkeiten für weitere Partnerschaften ausgelotet sowie Synergiepotentiale auf beiden Seiten gehoben werden. Die Bieterin und AMX beabsichtigen, die Pläne der Telekom Austria in einem sich rasch wandelnden europäischen Markt in größtmöglichem Umfang zu unterstützen, sodass beide Konzerne durch ihre jeweiligen Markterfahrungen profitieren können. In diesem Zusammenhang wird die América Móvil Gruppe weitere Expansionsmöglichkeiten der Telekom Austria prüfen, wobei das Wachstum in bestimmten CEE Ländern exklusiv über Telekom Austria stattfinden soll.

Die Bieterin ist der Ansicht, dass die Transaktion für beide Seiten, nämlich für Telekom Austria und für die América Móvil Gruppe, von Vorteil sein wird:

- a) Sowohl die zukunftsweisenden Telekommunikationsdienstleistungen der AMX Gruppe als auch die globale Ausrichtung des AMX Konzerns sind eine einzigartige Gelegenheit, die Wettbewerbsfähigkeit der Telekom Austria abzusichern, um sich als führender

Telekommunikationsprovider in einem höchst kompetitiven Markt zum Vorteil Ihrer Kunden zu positionieren;

- b) Durch gemeinsames Marketing sowie Bündelung von Wissen und Innovationskraft können Telekom Austria und AMX gemeinsam profitieren;
- c) Der AMX Konzern bekennt sich zur Mitarbeiterförderung und Ausbildung und ist der Ansicht, dass bei Bündelung der Kräfte sowohl das Management als auch die Mitarbeiter der Telekom Austria und des AMX Konzerns Vorteile durch Wissenstransfer oder internationale Karrieremöglichkeiten haben; und
- d) Telekom Austria und ihre Kunden werden davon profitieren, Teil eines Unternehmens zu sein, das einen weltweiten Zugang zu Technologie besitzt; Telekom Austria wird so weiterhin Zugang zu State-of-Art Technologie haben.
- e) Die Kapitalerhöhung wird die Kapitalstruktur und Finanzlage der Telekom Austria unterstützen und es der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, weiterhin in state-of-the-art Infrastruktur, Forschung & Entwicklung sowie innovative Produkte und Services zu investieren; zudem könnte sich Telekom Austria damit bei Investitionsmöglichkeiten in bestehenden Märkten sowie in den Emerging Markets in CEE positionieren und davon profitieren.

Die Bieterin ist der Ansicht, dass Telekom Austria damit in einem immer kompetitiveren Marktumfeld mit Weltmarktführern als Mitbewerber, dem europaweit eine Konsolidierung bevorsteht, wettbewerbsfähig bleiben wird.

7.2. Geschäftspolitische Ziele und Absichten

Unter dem Shareholders' Agreement ist die Bieterin verpflichtet, die eigenständige Identität der Telekom Austria zu respektieren. Der Hauptverwaltungssitz der Telekom Austria wird in Wien, Österreich, bleiben. Telekom Austria wird auch weiterhin ihre Dienstleistungen unter Ihrem derzeitigen Branding anbieten. Die Bieterin wird Expansionsmöglichkeiten mittels weitere Akquisitionen und organisches Wachstum prüfen; Telekom Austria soll ein führender Telekommunikations-

dienstleister in ihren Heimatmärkten bleiben (vgl. „Austrian Package“ unter Punkt 2.4).

Die Bieterin wird die industrielle Führung und Kontrolle über Telekom Austria erlangen. Telekom Austria kann einerseits auf die operative Erfahrung des AMX Konzerns zurückgreifen, sich andererseits entsprechend ihrem Business Plan weiterhin als führender und wettbewerbsfähiger Anbieter positionieren.

Die Telekom Austria Gruppe soll weiterhin ein State-of-Art Telekommunikationsdienstleister (Qualität, Technologie, Innovationskraft) in Österreich und jenen CEE-Ländern, in denen die Gruppe bereits tätig ist, bleiben. Alle bestehenden Lizenzen sollen aufrecht erhalten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. ÖIAG und die Bieterin bekennen sich in ihrer Funktion als Aktionäre der Telekom Austria dazu, die Zielgesellschaft bei Finanzierungsmaßnahmen und Forschung und Entwicklung zu unterstützen.

Aus heutiger Sicht beabsichtigen die Bieterin und die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger nicht, ihren Einfluss in der Weise auszuüben, die grundlegende Strategie der Zielgesellschaft zu ändern. ÖIAG und die Bieterin haben vereinbart, die Entscheidungszentrale in Österreich unter Beibehaltung von Identität, Marke und Dienstleistungsprofil zu belassen (vgl. „Austrian Package“ in Punkt 2.4).

7.3. Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Ein erfolgreiches Angebot hätte aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Zielgesellschaft. Eine Verlegung des Standortes ist nicht geplant und wäre auch gemäß dem Shareholders' Agreement unzulässig. Auch ist nach derzeitiger Kenntnis der Bieterin kein unmittelbarer Stellenabbau in größerem Ausmaß beabsichtigt.

Die Bieterin weist darauf hin, dass in den von Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG noch zu veröffentlichenden Äußerungen auch auf die voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Schicksal von Standorten) einzugehen ist. Weiters besteht auch für den Betriebsrat der Zielgesellschaft die Möglichkeit, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

7.4. Poststrukturgesetz

Gemäß § 19 Abs 3 Poststrukturgesetz ist die Telekom Austria als Arbeitgeber, und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post und Fernmeldebediensteten als Arbeitnehmervertreter kollektivvertragsfähig, solange die ÖIAG direkt einen Anteil von mehr als 25 % am Grundkapital der Telekom Austria hält. Mit Abschluss des Shareholders' Agreement und Durchführung dieses Angebots treten keine Änderungen ein, nach denen die Kollektivvertragsfähigkeit der Telekom gemäß § 19 Abs 3 Poststrukturgesetz erlischt.

§ 17 Abs 1 Poststrukturgesetz weist die vormals bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten auf die Dauer ihres Dienststandes unter anderem der Telekom Austria zu, solange die ÖIAG (oder einer ihrer Rechtsnachfolgerinnen) direkt oder indirekt Anteile von mehr als 25 % am Grundkapital der Telekom Austria hält. Wie bereits oben ausgeführt, wird die ÖIAG auch nach erfolgreicher Durchführung dieser Transaktion mit einem Anteil von mehr als 25 % am Grundkapital an der Telekom Austria beteiligt bleiben. Eine Änderung des Zuweisungsstatus nach § 17 Abs 1 Poststrukturgesetz ergibt sich daher nicht.

7.5. Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsennotierung

Ein Delisting der Zielgesellschaft ist aus heutiger Sicht nicht das Ziel des Angebots (siehe Punkt 2.4 oben). Ein Delisting unterliegt auch dem Veto der ÖIAG. Bei einer besonders hohen Annahmquote könnte aber die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals / Marktkapitalisierung für einen Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein; diesfalls wäre eine Umnotierung in ein anderes Marktsegment denkbar. So beträgt bei einem Streubesitz von zumindest 25% die Schwelle für die Marktkapitalisierung des Streubesitzes EUR 15 Mio; bei einem Streubesitz unter 25% EUR 30 Mio (die Euro-Beträge sind jeweils gemäß "Prime Market" Regelwerk zu valorisieren). Außerdem ist ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vorgeschrieben, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 66a Abs 1 Z 7 Börsegesetz (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Ein Ausscheiden aus dem Segment "Prime Market" und die potentielle Beendigung des Börsenhandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

7.6. Kapitalerhöhung

Die Bieterin und ÖIAG haben sich im Shareholders' Agreement wechselseitig verpflichtet, in Abhängigkeit vom Marktumfeld bei der Telekom Austria im HJ2 2014 oder HJ1 2015 eine Barkapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 1,0 MRD (in Worten: Euro eine Milliarde) zu unterstützen. ÖIAG wird bei einer solchen Barkapitalerhöhung ihr Bezugsrecht jedenfalls soweit ausüben, dass ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft zumindest 25% plus eine Aktie nach Durchführung der Barkapitalerhöhung beträgt. Die Bieterin wird ihre Bezugsrechte entsprechend ihrer dann bestehenden Beteiligungshöhe ausüben. Darüber hinaus könnte die Bieterin jene Aktien aufgreifen, für die das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre nicht ausgeübt wurde.

Sollte der Zeichnungspreis allenfalls über dem Angebotspreis liegen, so hat die Übk in ihrer Stellungnahme zu GZ 2014/3/1-9 ausgesprochen, dass diesfalls die Ausnahme nach § 16 Abs 7 ÜbG zur Anwendung gelangt und kein Nachzahlungsfall ausgelöst wird.

7.7. Transparenz allfälliger Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch die mit ihr Gemeinsam Vorgehenden Rechtsträger haben verbleibenden oder ausscheidenden Organmitgliedern der Telekom Austria in Zusammenhang mit der Durchführung des Angebotes vermögenswerte Vorteile angeboten, gewährt oder versprochen.

8. Sonstige Angaben

8.1. Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 7,15 (in Worten: Euro Sieben Komma Eins Fünf) je Stückaktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot bei voller Annahme von rund EUR 1,41 MRD (in Worten: Euro Eins Komma Vier Eins Milliarden).

Die Bieterin verfügt über ausreichende Mittel zur Finanzierung des Angebots und hat sichergestellt, dass diese rechtzeitig zur Erfüllung des Angebots zur Verfügung stehen.

8.2. Steuerrechtliche Hinweise

Die Bieterin trägt ausschließlich ihre eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Zahl- und Abwicklungsstelle. Ertragssteuern und andere Steuern und Gebühren, welcher Art auch immer, die nicht als Transaktionskosten anzusehen sind, werden von der Bieterin nicht getragen (siehe oben Punkt 6.7). Den Aktionären der Telekom Austria wird empfohlen, vor Annahme des Angebots eine ihre individuelle steuerlichen Verhältnisse berücksichtigende unabhängige steuerliche Beratung in Bezug auf mögliche steuerliche Auswirkungen ihrer Annahme dieses Angebots einzuholen.

8.3. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere die bei Annahme dieses Angebots geschlossenen Kauf- und Übereignungsverträge, sowie nicht-vertragliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

8.4. Verbreitungsbeschränkung / Restriction of Publication

8.4.1. Verbreitungsbeschränkung

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die (i) vorliegende Angebotsunterlage, (ii) eine Zusammenfassung oder Beschreibung der Angebots oder (iii) sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Territorien oder anderen Gebieten unter deren Hoheitsgewalt abgegeben, noch darf es in oder von den Vereinigten Staaten von Amerika aus angenommen werden. Dieses Angebot wird weiters weder direkt noch indirekt in Australien oder Japan gestellt, noch darf es in oder von Australien oder Japan aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebotes oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in der das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Inhaber von Aktien der Zielgesellschaft, die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebotes außerhalb der Republik Österreich.

8.4.2. Restriction of Publication

Other than in compliance with applicable law, the publication, dispatch, distribution, dissemination or making available of (i) this offer document, (ii) a summary of or other description of the conditions contained in this offer document or (iii) other documents connected with the offer outside of the Republic of Austria is not permitted. The bidder does not assume any responsibility for any violation of the above-mentioned provision. In particular, the offer is not being made, directly or indirectly, in the United States, its territories or possessions or any area subject to its jurisdiction, nor may it be accepted in or from the United States. Further, this offer is not being made, directly or indirectly, in Australia or Japan, nor may it be accepted in or from Australia or Japan.

This offer document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the target company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals. The offer will neither be approved by an authority outside the Republic of Austria nor has an application for such an approval been filed.

Shareholders who come into possession of the offer document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the

Republic of Austria are advised to inform themselves of the relevant applicable legal provisions and to comply with them. The bidder does not assume any responsibility in connection with an acceptance of the Offer or its acceptance outside the Republic of Austria.

8.5. Verbindlichkeit der deutschen Fassung

Diese Angebotsunterlage wird in deutscher Fassung erstellt. Ausschließlich die Angebotsunterlage in deutscher Sprache ist bindend und maßgeblich. Die unbeglaubigte Übersetzung der Angebotsunterlage in die englische Sprache ist nicht verbindlich.

8.6. Berater des Bieters

Als Berater der Bieterin tätig sind:

- Schönherr Rechtsanwälte GmbH, FN 266331 p, Tuchlauben 17, A-1014 Wien, ist Rechtsberater der Bieterin und ihr Vertreter gegenüber der Übernahmekommission.
- PwC Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 84985d, Erdbergstraße 200, A-1030 Wien, ist Sachverständiger der Bieterin gemäß § 9 ÜbG.

8.7. Weitere Auskünfte

Auskünfte betreffend die Abwicklung des Angebots können bei UniCredit Bank Austria AG, Julius-Tandler-Platz 3, 1090 Wien, E-Mail: 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at eingeholt werden.

Weitere Informationen erhalten sie auf den Websites der Zielgesellschaft (www.telekomaustria.com) und der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at). Die auf diesen Websites abrufbaren Informationen stellen keinen Bestandteil dieser Angebotsunterlage dar.

8.8. Angaben zum Sachverständigen des Bieters

Die Bieterin hat PwC Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH, FN 84985d, Erdbergstraße 200, A-1030 Wien gemäß § 9 ÜbG zu ihrem Sachverständigen ernannt.

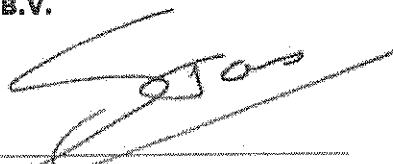
Mexico, 09.05.2014

Carso Telecom B.V.

[Handwritten signature]
A. Gordo Jimenez

Amsterdam, 09.05.2014

Carso Telecom B.V.


D.P. STOU.

9. Bestätigung des Sachverständigen gem § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gem § 9 Abs 1 ÜbG konnten wir feststellen, dass dieses Angebot des Bieters an die Aktionäre der Telekom Austria AG vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 5. 5. 2014

PwC Transaction Services Wirtschaftsprüfung GmbH



Dr. Christine Catasta
(Wirtschaftsprüferin)



Mag. Miklós Révay

Äußerung des Vorstandes

DER

TELEKOM AUSTRIA AG

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung
(§ 25a ÜbG) mit der Möglichkeit zur Wandlung in ein Pflichtangebot
(§§ 22 ff ÜbG)**

der

Carso Telecom B.V.

(„Carso Telecom“ oder „Bieterin“)

INHALTSVERZEICHNIS

1. AUSGANGSLAGE UND SYNDIKATSVERTRAG	3
1.1 AUSGANGSLAGE	3
1.1.1 TELEKOM AUSTRIA AG.....	3
1.1.2 CARSO TELECOM / AMX	4
1.1.3 VERÖFFENTLICHUNGEN / ÜBERNAHMEANGEBOT / ÄUßERUNG DER ZIELGESELLSCHAFT	4
1.2 AKTIONÄRSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER BIETERIN UND DER ÖIAG (SYNDIKATSVERTRAG)	5
1.3 ANGEBOTSPFLICHT	8
2. INHALT DES ANGEBOTS	9
2.1 KAUFGEGENSTAND	9
2.2 ANGEBOTSPREIS	10
2.2.1 Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs	10
2.2.2 Unternehmenskennzahlen	11
2.2.3 Analystenreports / Bewertungen Dritter	11
2.3 WIRKSAMKEITSBEDINGUNGEN DES ANGEBOTS	12
2.4 SONSTIGE BEDINGUNGEN DES ANGEBOTS / WANDLUNG IN EIN PFLICHTANGEBOT	13
2.5 ANNAHMEFRIST UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	14
2.5.1 Annahmefrist	14
2.5.2 Nachfrist ("Sell-out")	14
2.5.3 Abwicklung des Angebots	14
2.6 BEKANTMACHUNGEN UND VERÖFFENTLICHUNG DES ERGEBNISSES	14
2.7 GLEICHBEHANDLUNG	14
3. INTERESSEN DER STAKEHOLDER	16
3.1 GESCHÄFTSPOLITISCHE ZIELE UND ABSICHTEN DES BIETERS	16
3.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE TELEKOM AUSTRIA	18
3.3 AUSWIRKUNGEN AUF DIE AKTIONÄRE UND BÖRSENNOTIERUNG	18
3.4 AUSWIRKUNGEN AUF DIE BESCHÄFTIGUNGSSITUATION UND STANDORTFRAGEN	19
3.5 AUSWIRKUNGEN AUF GLÄUBIGER UND ÖFFENTLICHES INTERESSE	20
3.6 BETEILIGUNGSBESITZ DER VERWALTUNGSORGANE.....	20
4. BEURTEILUNG DES ANGEBOTS	21
4.1 UNTERNEHMENSWERT	21
4.2 FÜR DIE BEIBEHALTUNG DER AKTIONÄRSSTELLUNG SPRICHT:	22
4.3 FÜR DIE ANNAHME DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS SPRICHT:	23
4.4 WEITERE INFORMATIONEN.....	24

1. Ausgangslage und Syndikatsvertrag

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Telekom Austria AG

Telekom Austria AG (im Folgenden „Telekom Austria“ oder „Zielgesellschaft“) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Lassallestraße 9, 1020 Wien, registriert im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 144477 t. Das Grundkapital beträgt EUR 966.183.000 und ist in 443.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien zerlegt. Die Aktien notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse AG unter ISIN AT0000720008 und werden darüber hinaus durch von der Bank of New York begebene American Depositary Shares (DR ISIN US87943Q1094) im Verhältnis 1:2 verbrieft.

Die Telekom Austria Gruppe ist ein führender Kommunikationsanbieter im CEE-Raum mit rund 23 Millionen Kunden und in folgenden acht Ländern tätig: in Österreich (A1), Slowenien (Si.mobil), Kroatien (Vipnet), der Republik Serbien (Vip mobile) und der Republik Mazedonien (Vip operator), Bulgarien (Mobiltel), Weißrussland (velcom) sowie in Liechtenstein (mobilkom liechtenstein). Die Unternehmensgruppe beschäftigte per 31. Dezember 2013 rund 16.000 MitarbeiterInnen und erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2013 einen Umsatz von rund EUR 4,2 MRD. Das breit gefächerte Portfolio umfasst Produkte und Dienstleistungen im Bereich Sprachtelefonie, Breitband Internet, Multimedia-Dienste, Kabel TV, Data-Hosting, IT Solutions sowie M-Payment Lösungen.

Im Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Äußerung ist die Beteiligungsstruktur der Telekom Austria auf Basis der gemäß § 93 Abs 2 Börsegesetz veröffentlichten Beteiligungsmeldungen wie folgt:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Anteil am Grundkapital in %
ÖIAG	125.917.735	28,4239 %
Carso Telekom und AMX	118.776.874	26,8120%
<i>Carso Telecom (Bieterin)</i>	<i>(110.841.174)</i>	<i>(25,0206 %)</i>
<i>AMX</i>	<i>(7.935.700)</i>	<i>(1,7914 %)</i>
Streubesitz	197.890.232	44,6704 %
Eigene Aktien	415.159	0,0937 %
Summe	443.000.000	100 %

1.1.2 Carso Telecom / AMX

Die Bieterin, Carso Telecom B.V. (im Folgenden „Bieterin“ oder „Carso Telecom“; früher: AMOV Europe B.V.), ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*), eingetragen unter der Registernummer 55341535 im Handelsregister der Niederlande, mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande. Die Bieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der América Móvil, S.A.B. de C.V. mit Sitz in Mexico City (im Folgenden „AMX“ oder „América Móvil“), die eine nach mexikanischem Recht gegründete Gesellschaft ist. AMX erbringt überwiegend Telekommunikationsdienstleistungen in Lateinamerika und zählt zu den führenden Mobilfunkbetreibern, der neben Mobilfunk- und Festnetzservices auch Breitbandinternet sowie Kabel- und Satellitenfernsehen anbietet. Dienstleistungen werden unter anderem über Telcel, Telmex, Claro, Embratel, Net, TracFone und Simple Mobile erbracht. AMX hat Niederlassungen in 18 Ländern darunter Mexiko, Brasilien, Argentinien, Chile, Paraguay, Uruguay, Panama, Ecuador, Peru und den USA.

Die Aktien und die American Depository Receipts der América Móvil notieren an der Mexikanischen Börse, der New York Stock Exchange, der NASDAQ National Market und der Mercado de Valores Latinoamericanos en Euros (Latibex).

1.1.3 Veröffentlichungen / Übernahmeangebot / Äußerung der Zielgesellschaft

Die Österreichische Industrieholding AG, eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Dresdner Straße 87, 1201 Wien, registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 80286v (im Folgenden „ÖIAG“), und die Bieterin haben bekanntgegeben, dass sie einen aufschiebend bedingten Syndikatsvertrag betreffend ihre Aktien an der Telekom Austria abgeschlossen haben. Ferner hat die Bieterin mitgeteilt, dass sie wegen des Abschlusses des Syndikatsvertrages den Aktionären der Telekom Austria ein öffentliches Angebot legen wird.

Am 15.05.2014 hat die Bieterin ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) mit der Möglichkeit zur Wandlung in ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) veröffentlicht. Damit antizipiert die Bieterin ihre Angebotspflicht nach §§ 22 ff ÜbG. Die Wirksamkeit des Übernahmeangebots hängt jedoch von einigen aufschiebenden Bedingungen (siehe unten Punkt 2.3 und 2.4) ab, die während der Annahmefrist des Übernahmeangebots eintreten müssen. Die Bieterin hat weiters mitgeteilt,

dass die AMX, Sercotel und ÖIAG mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG sind.

Vorstand und Aufsichtsrat der Telekom Austria AG haben nach § 14 ÜbG eine Äußerung zum Angebot zu verfassen und diese, allenfalls gemeinsam mit der Äußerung des Betriebsrates zu veröffentlichen. Die Äußerung des Vorstands hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. In Ermangelung einer Empfehlung haben Vorstand und Aufsichtsrat jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Mit der gegenständlichen Äußerung kommt der Vorstand der Telekom Austria seiner gesetzlichen Verpflichtung hiermit nach.

1.2 Aktionärsvereinbarung zwischen der Bieterin und der ÖIAG (Syndikatsvertrag)

Gemäß den Angaben in dem am 15.05.2014 veröffentlichten öffentlichen Angebot haben die Bieterin und ÖIAG am 23.04.2014 einen Syndikatsvertrag mit einer Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Zweck dieses Syndikatsvertrags soll unter anderem sein, der Carso Telecom die industrielle Führung und Kontrolle über Telekom Austria zu ermöglichen und die Position der ÖIAG als Kernaktionärin abzusichern. Darüber hinaus soll der Syndikatsvertrag Regeln für die gemeinsame Ausübung der Stimmrechte in den Gremien der Telekom Austria, Nominierungsrechte für die Wahl von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern sowie Aktienverkaufsbeschränkungen enthalten. Mit Wirksamkeit dieses Syndikatsvertrags wird die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Telekom Austria erlangen.

Nach den Angaben im Pflichtangebot sind insbesondere folgende wesentliche Rahmenbedingungen (im Folgenden „Austrian Package“) zwischen der Bieterin und ÖIAG vereinbart:

- Der Hauptverwaltungssitz der Telekom Austria, die wesentlichen Geschäfts- und Führungsfunktionen sowie Forschung und Entwicklung verbleiben in Wien, Österreich.
- Telekom Austria soll weiterhin die Technologieführerschaft im österreichischen Mobilfunkmarkt innehaben und die technischen Standards der EU einhalten.
- Die Bieterin und ÖIAG anerkennen die arbeits- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen für die Mitarbeiter, insbesondere die Beamten, der Telekom Austria und sie stellen sicher, dass diese Vorschriften zu jeder Zeit von der Telekom Austria eingehalten werden.
- Die Bieterin und ÖIAG nehmen zu Kenntnis, dass die Telekom Austria eigenen spezifischen gesetzlichen Regelungen wie insbesondere dem Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie vertraglichen Vereinbarungen mit der Republik Österreich zur Sicherung des öffentlichen Interesses (Telekommunikationsdienstleistungen, Informationsrechte öffentlicher Stellen, Sicherstellung der Kommunikationsinfrastruktur in Krisenzeiten) unterliegt. ÖIAG und die Bieterin werden, soweit gesetzlich möglich, dafür Sorge tragen, dass Telekom Austria diese Vorschriften und Vereinbarungen während deren Laufzeit einhält.
- Die Performance der Telekom Austria soll gesteigert werden. Dabei werden ÖIAG und Carso Telecom die Interessen aller Stakeholder, einschließlich der österreichischen Arbeitnehmer, berücksichtigen.
- ÖIAG und die Bieterin haben vereinbart, dass das Telekommunikationsgeschäft in Österreich, in Ländern in denen Telekom Austria bereits tätig ist und in definierten CEE Ländern, darunter Polen, Tschechien, Ungarn, Slowakei, Rumänien, Albanien und Ukraine exklusiv über Telekom Austria, welche dabei auch die strategische Managementverantwortung haben soll, abgewickelt werden soll, solange ÖIAG kein Veto gegen Kapitalerhöhungen ausübt.
- Die Aktien der Telekom Austria sollen an der Wiener Börse im Amtlichen Handel, Segment *Prime Market* notiert bleiben.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Telekom Austria soll aus 10 Kapitalvertretern bestehen, wovon Carso Telecom 8 (acht) Mitglieder und ÖIAG 2 (zwei) Mitglieder nominieren wird. ÖIAG wird das Recht haben, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird über kein Dirimierungsrecht verfügen. Carso Telecom wird den Stellvertreter des Vorsitzenden nominieren. Über die Mehrheiten im Aufsichtsrat und den Ausschüssen wird Carso Telecom den Aufsichtsrat kontrollieren. ÖIAG werden Vetorechte zukommen.

Vorstand

Der Vorstand der Telekom Austria wird aus 3 (drei) Mitgliedern bestehen. Zwei Mitglieder, nämlich der CFO (Chief Financial Officer) und der COO (Chief Operations Officer)/CTO (Chief Technology Officer), werden von Carso Telecom nominiert. Ein Vorstandsmitglied, nämlich der CEO (Chief Executive Officer), wird von ÖIAG nominiert. Dem CEO kommt kein Dirimierungsrecht zu. Über die Mehrheitsverhältnisse im Vorstand der Telekom Austria wird Carso Telecom die Telekom Austria kontrollieren. ÖIAG werden Vetorechte zukommen.

Syndikatsversammlung

Carso Telecom und ÖIAG werden Syndikatsversammlungen abhalten, welche über alle Agenden der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates beraten und entscheiden werden. Die aus 4 Mitgliedern bestehende Syndikatsversammlung (je 2 Mitglieder von Carso Telecom und ÖIAG) wird von Carso Telecom über ein Dirimierungsrecht kontrolliert, ausgenommen in bestimmten Angelegenheiten, in denen ÖIAG Vetorechte zustehen.

Mitbestimmungsrechte der ÖIAG

Solange ÖIAG mehr als 25% am Grundkapital der Telekom Austria hält, werden der ÖIAG folgende Mitbestimmungsrechte zukommen:

- Bestimmte nicht-kontrollrelevante Vetorechte, unter anderem zu Kapitalerhöhungen bei der Telekom Austria und ihren Tochtergesellschaften, Nominierung der Abschlussprüfer, Related-Party Transaktionen, Verlegung der Konzernzentrale und wesentlicher Konzern- und Geschäftsfunktionen, einschließlich Forschung und Entwicklung, Verkauf des Kerngeschäfts, Änderung des Firmenwortlauts oder Marken der Telekom Austria Gruppe ("**Vetorechte**");
- Darüber hinaus wird ÖIAG Vetorechte für all jene Beschlussgegenstände erhalten, für die gesetzliche Bestimmungen zwingend eine 75% Mehrheit vorsehen ("**Sperrminoritätsrechte**").

Reduzierte Absicherung

Für den Fall, dass die Beteiligung der ÖIAG in Zukunft auf unter 25% plus eine Aktie am Grundkapital der Telekom Austria sinkt, wird ÖIAG im Korridor zwischen 25% und 15% die Vetorechte mit Ausnahme des Vetorechts in Bezug auf Kapitalerhöhungen sowie mit Ausnahme der Sperrminoritätsrechte behalten. Für den Fall, dass die Beteiligung der ÖIAG unter 15% absinkt, werden die Vetorechte der ÖIAG weiter beschränkt.

Der Syndikatsvertrag wird automatisch aufgelöst, wenn ein Vertragspartner unter 10% fällt.

Kapitalerhöhung

Die Bieterin und ÖIAG haben sich im Syndikatsvertrag wechselseitig verpflichtet, in Abhängigkeit vom Marktumfeld bei der Telekom Austria im HJ2 2014 oder HJ1 2015 eine Barkapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 1,0 MRD (in Worten: Euro eine Milliarde) zu unterstützen. ÖIAG wird bei einer solchen Barkapitalerhöhung ihr Bezugsrecht jedenfalls soweit ausüben, dass ihre Beteiligung an der Zielgesellschaft zumindest 25% plus eine Aktie nach Durchführung der Barkapitalerhöhung beträgt. Die Bieterin wird ihre Bezugsrechte entsprechend ihrer dann bestehenden Beteiligungshöhe ausüben. Darüber hinaus könnte die Bieterin jene Aktien aufgreifen, für die das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre nicht ausgeübt wurde.

Satzungsänderung

In einer außerordentlichen Hauptversammlung soll eine Satzungsänderung der Telekom Austria wie folgt beschlossen werden: Solange die Republik Österreich direkt oder indirekt zumindest 25% plus eine Aktie am Grundkapital der Gesellschaft hält, bedürfen Kapitalerhöhungsbeschlüsse und die Begebung von Instrumenten, die ein Wandlungsrecht oder eine Wandlungsverpflichtung in Aktien der Gesellschaft beinhalten, sowie Änderungen dieser Satzungsbestimmung einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Diese Mehrheitserfordernisse entfallen, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf, sobald die Beteiligung der Republik Österreich erstmals unter 25% plus eine Aktie am Grundkapital fällt.

1.3 Angebotspflicht

Mit Wirksamwerden des Syndikatsvertrags wird die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Telekom Austria erlangen. Gemäß § 22 ÜbG ist die Bieterin im Falle eines Kontrollwechsels verpflichtet, ein den Bestimmungen des ÜbG entsprechendes Angebot für alle Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu legen. Die Bieterin nimmt diese bevorstehende Angebotspflicht mit dem am 15.05.2014 veröffentlichten Angebot gemäß § 25a ÜbG vorweg. Mit Eintritt der aufschiebenden Bedingungen des Syndikatsvertrages kommt es zur Wandlung in ein Pflichtangebot gemäß der §§ 22 ff ÜbG.

2. Inhalt des Angebots

2.1 Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum amtlichen Handel zugelassenen Stückaktien der Telekom Austria (ISIN AT0000720008), jeweils mit einem rechnerisch-anteiligen Betrag am Grundkapital der Telekom Austria in Höhe von EUR 2,181 gerichtet, die sich nicht bereits im Eigentum der Bieterin, der América Móvil Gruppe, der ÖIAG oder der Telekom Austria befinden.

Ausgehend von vorstehendem Absatz richtet sich das Kaufangebot der Bieterin daher auf den Erwerb von 197.890.232 Aktien der Telekom Austria (im Folgenden auch "**Kaufgegenständliche Aktien**"). Das entspricht einem Anteil von rund 44,67% des gesamten Grundkapitals der Telekom Austria.

Vorstand und Aufsichtsrat der Telekom Austria werden der ordentlichen Hauptversammlung am 28.05.2014 die Ausschüttung einer Dividende für das abgelaufene Geschäftsjahr 2013 in Höhe von EUR 0,05 (in Worten: fünf Cent) je Aktien der Telekom Austria vorschlagen.

Das Angebot versteht sich *ex Dividende* für das Geschäftsjahr 2013 von Telekom Austria, welche bei den Aktionären, die das Angebot annehmen, verbleiben soll. Jene Kaufgegenständlichen Aktien, für die das Angebot vor dem Ex-Dividende-Tag angenommen wurde, behalten ihren Dividendenanspruch 2013 auch dann, wenn sie bereits auf die ISIN AT0000A17B35 "*Telekom Austria AG – Zum Verkauf eingereichte Aktien*" umgebucht wurden.

American Depositary Shares

Aufgrund des zwischen der Telekom Austria und der Bank of New York als Depotbank („BNY“) abgeschlossenen Depotvertrags vom 17.11.2000 besteht die Möglichkeit, dass Inhaber von Telekom Austria Aktien diese bei der BNY bzw. der von der BNY als Hinterlegungsstelle beauftragten UniCredit Bank Austria AG gegen Ausgabe von sogenannten American Depositary Shares ("**ADS**") hinterlegen ("**Depotvertrag**"). Die ADS vertreten die hinterlegten Telekom Austria Aktien, und die Inhaber der ADS sind schuldrechtlich Drittbegünstigte des Depotvertrags. Der Depotvertrag sieht darüber hinaus vor, dass die ADS bei Eintragung in das ADS Register der BNY durch so genannte American Depositary Receipts ("**ADR**") verbrieft werden.

Jeweils zwei ADS vertreten eine Telekom Austria Aktie. Die BNY leitet Dividendenzahlungen und andere Ausschüttungen der Telekom Austria an die Inhaber von ADS weiter, wobei Geldzahlungen durch die BNY grundsätzlich nach Umwechslung von in anderer Währung erhaltenen Beträgen in US Dollar erfolgen. Jeder Inhaber von ADS ist jederzeit berechtigt, gegen Rückgabe der ADS bei der BNY gemäß den Bedingungen des Depotvertrags so viele Telekom Austria Aktien zu erhalten, als durch die zurückgegebenen ADS vertreten werden.

2.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der Kaufgegenständlichen Aktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Angebots den Erwerb der Kaufgegenständlichen Aktien zu einem Preis von EUR 7,15 (in Worten: Euro Sieben Komma Eins Fünf) je Aktie ex Dividende 2013 ("**Angebotspreis**") an.

Die Aktionäre der Telekom Austria werden am 28.05.2014 in der Hauptversammlung voraussichtlich beschließen, für das Geschäftsjahr 2013 eine Dividende von EUR 0,05 (in Worten: Euro fünf Cent) je Aktie zu verteilen, sodass jeder Aktionär, der das Angebot annimmt, neben dem Kaufpreis je Aktie von EUR 7,15 (in Worten: Euro Sieben Komma Eins Fünf) eine Dividende 2013 in Höhe von EUR 0,05 (in Worten: Euro fünf Cent) erhält.

Die Bieterin hat ausdrücklich bestätigt, dass weder sie noch ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des öffentlichen Angebots Aktien der Telekom Austria zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis erworben hat. Die Bieterin hat in den letzten zwölf Monaten vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zum Höchstpreis von EUR 6,35 je Aktie erworben („**Referenzpreis**"). Die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger haben im selben Zeitraum keine Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis erworben bzw. einen solchen Erwerb vereinbart.

Die Bieterin hat den Angebotspreis ohne eine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft festgesetzt.

2.2.1 Relation des Angebotspreises zum historischen Aktienkurs

Gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs in EUR der letzten 3 (drei), 6 (sechs), 12 (zwölf) und 24 (vierundzwanzig) Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (das war der 23.04.2014) ergeben sich im Vergleich zum Angebotspreis folgende Prämien:

	3 Monate ¹⁾	6 Monate ²⁾	12 Monate ³⁾	24 Monate ⁴⁾
Durchschnittskurs	EUR 6,88	EUR 6,47	EUR 6,04	EUR 6,06
Prämie	3,92%	10,51%	18,38%	17,99%

Quelle: Wiener Börse AG; Ausgangsbasis: Durchschnittlicher, nach den jeweiligen Handelsvolumina gewichteter Börsenkurs der Zielgesellschaft

- 1) Berechnungszeitraum: 23.01.2014 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)
- 2) Berechnungszeitraum: 23.10.2013 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)
- 3) Berechnungszeitraum: 23.04.2013 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)
- 4) Berechnungszeitraum: 23.04.2012 bis 22.04.2014 (jeweils inklusive dieser Tage)

2.2.2 Unternehmenskennzahlen

4)	2013	2012	2011
Jahres-Höchstkurs	6,75	9,31	10,69
Jahres-Tiefstkurs	4,74	4,51	6,8
Gewinn pro Aktie	0,20	0,23	-0,57
Dividende pro Aktie	0,05 ¹⁾	0,05	0,38
Buchwert pro Aktie	EUR 2.08 ³⁾	EUR 1.85	EUR 1.99
EBITDA ²⁾	1.287,4 Mio.	1.455,7 Mio.	1.527,3 Mio.
Betriebsergebnis (EBIT)	377,6 Mio.	457,1 Mio.	-7,6 Mio.
Ergebnis vor Ertragssteuern (EGT)	109,7 Mio.	104,0 Mio.	-252,8 Mio.

- 1) Dividende 2013 (Vorschlag an Hauptversammlung 2014)
- 2) Bereinigt
- 3) Unter Berücksichtigung des 2013 begebenen Hybrid Bonds
- 4) Quelle: Konzernbericht Zielgesellschaft 2013

2.2.3 Analystenreports / Bewertungen Dritter

Der Vorstand der Telekom Austria hat eine Auswahl von Analystenreports rezenter durchgesehen. Dabei zeigt sich folgendes Bild:

Date of Report	Bank	Rating	Target Price (EUR)
26.02.2014	Berenberg	Sell	3.80
01.04.2014	Espirito Santo IB	Sell	3.90
26.02.2014	New Street	Reduce	4.50
26.02.2014	Kepler Cheuvreux	Hold	7.50
07.03.2014	UBS	Buy	7.70
16.04.2014	Exane BNP Paribas	Outperform	8.00

Der Vorstand weist darauf hin, dass diese Analystenreports nicht aus der Angebotsunterlage der Bieterin entnommen wurden. Die Auswahl der Analystenreporte richtete sich danach, dass die jeweils vor Veröffentlichung der Angebotsabsicht aktuellsten Analystenreports ausgewählt und gesichtet wurden. Dabei hat der Vorstand jeweils jene Reporte ausgewählt, die zu den höchsten oder niedrigsten Werten gelangt sind. Damit soll die Bewertungsbandbreite besser ersichtlich gemacht werden.

2.3 Wirksamkeitsbedingungen des Angebots

Das Angebot der Bieterin sowie der Syndikatsvertrag stehen unter den nachfolgenden aufschiebenden Bedingungen, nämlich dass

- a) die Nichtuntersagung des Vollzugs bzw. Genehmigung des Zusammenschlusses von den zuständigen Kartellbehörden in Österreich, Bulgarien, Kroatien, Slowenien, Weißrussland, Mazedonien und Serbien vorliegt;
- b) die Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Genehmigung des Abschlusses des Syndikatsvertrages gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz durch die Telekom Control Kommission vorliegt. Dem steht ein verbindliches Schreiben der Telekom Control Kommission gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Abschluss des Syndikatsvertrages keiner Genehmigungspflicht unterliegt; sowie
- c) die Nichtuntersagung des Vollzugs dieses Angebots bzw. Nichtuntersagung des Abschlusses des Syndikatsvertrages gemäß § 20 Bankwesengesetz durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde vorliegt. Dem steht ein verbindliches Schreiben der Finanzmarktaufsichtsbehörde gleich, dass der Vollzug dieses Angebots bzw. der Abschluss des Syndikatsvertrages keiner Anzeige nach § 20 Abs 1 BWG bedarf.

Zur Herstellung der Wirksamkeitsvoraussetzungen sind zum Teil komplexe Verfahren in mehreren Jurisdiktionen durchzuführen, deren Ausgang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht vorerst offen ist. Die Bieterin wird die Aktionäre der Telekom Austria über den Eintritt von aufschiebenden Bedingungen informieren.

Die Telekom Austria bzw deren Tochterunternehmen haben den nach § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz bei der Telekom Control Kommission zu stellenden Antrag am 29.04.2014 bereits eingebracht, sodass die von Telekom Austria zu gewährleistenden Voraussetzungen zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen bereits geschaffen wurden.

2.4 Sonstige Bedingungen des Angebots / Wandlung in ein Pflichtangebot

Darüber hinaus hängt die Wirksamkeit des Angebots kraft Gesetzes (§ 25a Abs 2 ÜbG) davon ab, dass der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der Aktien umfassen, die Gegenstand des Angebots sind. Diese Bedingung entfällt, sobald vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist die Bedingungen in Punkt 2.3 dieser Äußerung erfüllt werden oder die Bieterin auf deren Eintritt verzichtet. Damit wird das freiwillig startende öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollierung gemäß § 25a ÜbG in ein Pflichtangebot gemäß § 22 Abs 1 ÜbG gewandelt, womit auch die Bedingung der 50%igen Annahmeschwelle gemäß § 25a Abs 2 ÜbG entfällt.

Der Vorstand der Telekom Austria weist darauf hin, dass die Wandlung in ein Pflichtangebot eine Änderung des Angebots analog zu § 15 ÜbG ist. Nach der Veröffentlichung der Wandlung müssen den Aktionären der Telekom Austria mindestens noch 8 (acht) Börsentage für die Annahme zur Verfügung stehen (vgl § 15 Abs 2 ÜbG).

Die Bieterin kann die Wandlung – vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach § 19 Abs 1b ÜbG – daher nur bis (inklusive) zum 30.06.2014 erklären und räumt jenen Aktionären der Telekom Austria, die das Angebot vor Veröffentlichung der Erklärung der Wandlung bereits angenommen haben, das Recht ein, innerhalb von 3 (drei) Börsentagen ab Veröffentlichung der Wandlung in ein Pflichtangebot von der Annahme zurückzutreten. Macht ein solcher Aktionär von diesem Rücktrittsrecht nicht Gebrauch, so bleibt seine Annahmeerklärung wirksam. Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

2.5 Annahmefrist und Abwicklung des Angebots

2.5.1 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt 8 (acht) Wochen. Das Angebot kann daher von 15.05.2014 bis einschließlich 10.07.2014, 17:00 Ortszeit Wien angenommen werden. Die Bieterin behält sich ausdrücklich eine Verlängerung der Annahmefrist vor.

2.5.2 Nachfrist ("Sell-out")

Für alle Aktionäre der Telekom Austria, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist um 3 (drei) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG).

Der Vorstand der Telekom Austria weist darauf hin, dass den Aktionären, die das Angebot erst während der Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG annehmen, der Kaufpreis spätestens 10 (zehn) Börsentage nach dem Ende der Nachfrist ausbezahlt wird.

2.5.3 Abwicklung des Angebots

Das Angebot wird über UniCredit Bank Austria AG durchgeführt, die als Annahme- und Zahlstelle fungiert. Im Übrigen verweist der Vorstand auf Punkt 6 des Übernahmeangebots.

2.6 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Die Veröffentlichung des Ergebnisses dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sowie auf den Websites der Telekom Austria (www.telekomaustria.com) sowie der Österreichischen Übernahmekommission (www.takeover.at) publiziert. Gleiches gilt auch für alle anderen nach dem ÜbG vorgesehenen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit dem Pflichtangebot.

2.7 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt in der Angebotsunterlage, dass der Angebotspreis für alle Aktionäre gleich ist. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben innerhalb der letzten 12 (zwölf) Monate vor Anzeige des Angebots Aktien der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als EUR 6,35 pro Aktie erworben oder den Erwerb zu einem höheren Preis vereinbart.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger dürfen bis zum Ende der Annahmefrist sowie bis zum Ende der Nachfrist (§ 19 Abs 3 ÜbG) keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre der Zielgesellschaft, selbst wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist Aktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet.

Dies gilt nicht, soweit die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger Anteile der Zielgesellschaft bei einer Kapitalerhöhung in Ausübung eines Bezugsrechts erwerben (diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Stellungnahme der Übernahmekommission zu GZ 2014/3/1-9 verwiesen) oder für den Fall, dass im Zuge eines Verfahrens nach dem Gesellschafter- Ausschlussgesetz (GesAusG; Squeeze-out) eine höhere Gegenleistung erbracht wird.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktionäre zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 (zehn) Börsentagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monats-Frist nicht ein, wird der Bieter eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige des Bieters wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

3. Interessen der Stakeholder

3.1 Geschäftspolitische Ziele und Absichten des Bieters

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage ihre Absicht bekanntgegeben, die weitere operative Zusammenarbeit zwischen der América Móvil Gruppe und der Telekom Austria zu fördern, Möglichkeiten für weitere Partnerschaften auszuloten und Synergiepotentiale auf beiden Seiten zu heben. Nach der nachvollziehbaren Darstellung beabsichtigen die Bieterin und AMX, die Pläne der Telekom Austria in einem sich rasch wandelnden europäischen Markt in größtmöglichem Umfang zu unterstützen, sodass beide Konzerne durch ihre jeweiligen Markterfahrungen profitieren können. In diesem Zusammenhang wird die América Móvil Gruppe weitere Expansionsmöglichkeiten der Telekom Austria prüfen, wobei das Wachstum in bestimmten CEE Ländern exklusiv über Telekom Austria stattfinden soll (solange ÖIAG kein Veto gegen Kapitalerhöhungen ausübt).

Die Bieterin ist der Ansicht, dass die Transaktion für beide Seiten, nämlich für Telekom Austria und für die América Móvil Gruppe, von Vorteil sein wird:

- a) Sowohl die zukunftsweisenden Telekommunikationsdienstleistungen der AMX Gruppe als auch die globale Ausrichtung des AMX Konzerns sind eine einzigartige Gelegenheit, die Wettbewerbsfähigkeit der Telekom Austria abzusichern, um sich als führender Telekommunikationsprovider in einem höchst kompetitiven Markt zum Vorteil ihrer Kunden zu positionieren;
- b) Durch gemeinsames Marketing sowie Bündelung von Wissen und Innovationskraft könnten Telekom Austria und AMX gemeinsam profitieren;
- c) Der AMX Konzern bekennt sich zur Mitarbeiterförderung und Ausbildung und ist der Ansicht, dass bei Bündelung der Kräfte sowohl das Management als auch die Mitarbeiter der Telekom Austria und des AMX Konzerns Vorteile durch Wissenstransfer oder internationale Karrieremöglichkeiten haben; und

Telekom Austria und ihre Kunden werden davon profitieren, Teil eines Unternehmens zu sein, das einen weltweiten Zugang zu Technologie besitzt; Telekom Austria wird so weiterhin Zugang zu State-of-Art Technologie haben.

- d) Die Kapitalerhöhung wird die Kapitalstruktur und Finanzlage der Telekom Austria unterstützen und es der Gesellschaft unter anderem ermöglichen, weiterhin in state-of-the-art Infrastruktur, Forschung & Entwicklung sowie innovative Produkte und Services zu investieren; zudem könne sich Telekom Austria damit bei Investitionsmöglichkeiten in bestehenden Märkten sowie in den Emerging Markets in CEE positionieren und davon profitieren.

Die Bieterin ist der Ansicht, dass Telekom Austria damit in einem immer kompetitiveren Marktumfeld mit Weltmarktführern als Mitbewerber, dem europaweit eine Konsolidierung bevorsteht, wettbewerbsfähig bleiben wird.

Unter dem Syndikatsvertrag ist die Bieterin verpflichtet, die eigenständige Identität der Telekom Austria zu respektieren. Der Hauptverwaltungssitz der Telekom Austria wird in Wien bleiben. Telekom Austria soll auch weiterhin ihre Dienstleistungen unter ihrem derzeitigen Branding anbieten. Die Bieterin wird Expansionsmöglichkeiten mittels weiterer Akquisitionen und organischem Wachstum prüfen; Telekom Austria soll ein führender Telekommunikationsdienstleister in ihren Heimatmärkten bleiben (vgl. „Austrian Package“ unter Punkt 1.2).

Die Bieterin wird die industrielle Führung und Kontrolle über Telekom Austria erlangen. Telekom Austria soll einerseits auf die operative Erfahrung des AMX Konzerns zurückgreifen und sich andererseits entsprechend ihrem Business Plan weiterhin als führender und wettbewerbsfähiger Anbieter positionieren können.

Die Telekom Austria Gruppe soll weiterhin ein State-of-Art Telekommunikationsdienstleister (Qualität, Technologie, Innovationskraft) in Österreich und jenen CEE-Ländern, in denen die Gruppe bereits tätig ist, bleiben. Alle bestehenden Lizenzen sollen aufrechterhalten und die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden. ÖIAG und die Bieterin bekennen sich in ihrer Funktion als Aktionäre der Telekom Austria dazu, die Zielgesellschaft bei Finanzierungsmaßnahmen und Forschung und Entwicklung zu unterstützen.

Nach der Angebotsunterlage würden die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger aus heutiger Sicht nicht beabsichtigen, ihren Einfluss in der Weise auszuüben, die grundlegende Strategie der Telekom Austria zu ändern. ÖIAG und die Bieterin haben vereinbart, die Entscheidungszentrale in Österreich unter Beibehaltung von Identität, Marke und Dienstleistungsprofil zu belassen (vgl. „Austrian Package“ in Punkt 1.2).

3.2 Auswirkungen auf die Telekom Austria

Nach der nachvollziehbaren Darstellung in der Angebotsunterlage erhält Telekom Austria durch den Abschluss des Syndikatsvertrages neben der ÖIAG einen strategischen Partner, der als bedeutender, global agierender, Telekommunikationskonzern Telekom Austria in ihrer strategischen Ausrichtung am stark kompetitiven europäischen Markt, stärken kann. Mit dem Bieter bestehen keine geographischen Überlappungen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sich die Aktivitäten der Telekom Austria und des Bieters optimal ergänzen.

Der Vorstand erwartet, dass der Bieter aufgrund der Übernahme der operativen Verantwortung der Telekom Austria in Zukunft auch den Zugang zu seiner weltweiten Telekommunikationsinfrastruktur erleichtern kann.

Die Bieterin und die ÖIAG verfügen über eine hervorragende Bonität, wodurch die finanzielle Position der Telekom Austria positiv beeinflusst werden könnte. Darüber hinaus haben die Syndikatsvertragspartner vereinbart, für eine Kapitalerhöhung bei der Telekom Austria im Ausmaß von EUR 1 MRD zu stimmen und diese auch zu unterstützen. Durch den Syndikatsvertrag ist auch sichergestellt, dass Telekom Austria aufgrund ihrer vertraglich zugesicherten Selbständigkeit die bisher eingeschlagene Geschäftspolitik auch weiterhin fortsetzen kann.

Die Durchführung der beabsichtigten Kapitalerhöhung bietet für Telekom Austria die Chance ihre finanzielle Position zu stärken und forciert in State-of-the-Art Infrastruktur und den Ausbau von Konvergenz zu investieren. Des weiteren erlaubt diese Kapitalerhöhung Konsolidierungsschritte zu setzen und somit organisch als auch akquisitiv zu wachsen und dadurch Skaleneffekte zu lukrieren. Darüber hinaus stärkt es die Möglichkeit der Telekom Austria Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung sowie Produkt- und Serviceinnovationen voranzutreiben. Dies unterstützt auch eine nachhaltige Stärkung der Marktposition und einen weiteren Ausbau der Infrastruktur, der Telekom Austria in ihrem heimischen Markt und im CEE-Raum.

Allerdings kann die strategische Partnerschaft mit der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern aber auch bestehende und zukünftige Optionen der Telekom Austria einschränken, mit anderen Mitbewerbern strategische Allianzen einzugehen, diese auszubauen oder fortzuführen.

3.3 Auswirkungen auf die Aktionäre und Börsennotierung

Durch die Konzentration der Stimmrechte innerhalb des Syndikats, das vor Durchführung des öffentlichen Angebots bereits über mehr als 50% des stimmberechtigten

Grundkapitals der Telekom Austria auf sich vereint, ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Aktionäre in der Hauptversammlung möglicherweise eingeschränkt. Die Konzentration des Stimmrechtsbesitzes kann sich durch das gegenständliche Angebotsverfahren und die geplante Kapitalerhöhung noch erhöhen.

Ein Delisting der Telekom Austria ist nach den Angaben der Bieterin aus heutiger Sicht nicht das Ziel des Angebots (siehe Punkt 1.2 oben). Bei einer besonders hohen Annahmequote könnte aber die erforderliche Mindeststreuung des Grundkapitals / Marktkapitalisierung für einen Verbleib im Marktsegment "Prime Market" der Wiener Börse nicht mehr gegeben sein; diesfalls wäre eine Umnotierung in ein anderes Marktsegment denkbar. So beträgt bei einem Streubesitz von zumindest 25% die Schwelle für die Marktkapitalisierung des Streubesitzes EUR 15 Mio; bei einem Streubesitz unter 25% EUR 30 Mio (die Euro-Beträge sind jeweils gemäß "Prime Market" Regelwerk zu valorisieren). Außerdem ist ein Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse vorgeschrieben, wenn die gesetzlichen Zulassungserfordernisse nach § 66a Abs 1 Z 7 Börsengesetz (insbesondere ein gesetzlicher Mindeststreubesitz) nicht mehr erfüllt werden. Ein Ausscheiden aus dem Segment "Prime Market" und die potentielle Beendigung des Börsenhandels würden zu einer voraussichtlich stark eingeschränkten Liquidität der Aktien führen und eine marktmäßige Preisbildung einschränken.

Sonstige unmittelbare Auswirkungen auf die Aktionäre der Telekom Austria sind nicht erkennbar.

3.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Nach Ansicht des Vorstands sollte ein erfolgreiches Angebot aus heutiger Sicht keine wesentlichen Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation der Telekom Austria haben. Nach der Darstellung in der Angebotsunterlage ist eine Verlegung des Standortes weder seitens der Bieterin noch seitens des Managements der Telekom Austria geplant. Im Übrigen wäre dies auch gemäß dem zwischen der Bieterin und der ÖIAG abgeschlossenen Syndikatsvertrag nicht zulässig.

Das gilt auch für die nach § 17 Abs 1 Poststrukturgesetz vormals bei der Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigten aktiven Beamten, die auf die Dauer ihres Dienststandes unter anderem der Telekom Austria zugewiesen sind, solange die ÖIAG (oder einer ihrer Rechtsnachfolgerinnen) direkt oder indirekt Anteile von mehr als 25 % am Grundkapital der Telekom Austria hält. Die ÖIAG wird auch nach erfolgreicher Durchführung dieser Transaktion mit einem Anteil von mehr als 25 % am Grundkapital der Telekom Austria beteiligt bleiben. Auch die neuerliche Zuweisung an die Telekom Austria AG

gem. §17 Abs 1a wird nicht berührt. Eine Änderung des Zuweisungsstatus nach § 17 Abs 1 und 17 Abs 1a Poststrukturgesetz ergibt sich daher nicht.

Damit bleibt Telekom Austria auch gemäß § 19 Abs 3 Poststrukturgesetz als Arbeitgeber, und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post und Fernmeldebediensteten als Arbeitnehmervertreter kollektivvertragsfähig. Dies gilt nämlich so lange, als die ÖIAG direkt einen Anteil von mehr als 25 % am Grundkapital der Telekom Austria hält.

Mit Abschluss des Syndikatsvertrages und Durchführung dieses Angebots treten keine Änderungen ein, nach denen die Kollektivvertragsfähigkeit der Telekom Austria gemäß § 19 Abs 3 Poststrukturgesetz erlischt.

3.5 Auswirkungen auf Gläubiger und öffentliches Interesse

Aufgrund der Beteiligung von kapitalstarken Kernaktionären und der angekündigten Unterstützung einer Kapitalerhöhung von EUR 1 MRD sind keine negativen Effekte für die Gläubiger oder das öffentliche Interesse zu befürchten.

Positiv wird sich für den Wirtschaftsstandort Österreich auswirken, dass der Geschäfts- und Unternehmenssitz der Telekom Austria, sowie wesentliche Unternehmensfunktionen sowie Forschung und Entwicklung aufgrund des im Syndikatsvertrag festgelegten „Österreichpakets“ mittelfristig abgesichert werden.

Zusätzlich fördert die von den Syndikatsvertragsparteien unterstützte Kapitalerhöhung über EUR 1 MRD zukunftsweisende Investitions- und Infrastrukturprojekte in Österreich, die zu erheblichen positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen führen und einen Standort- und Beschäftigungsvorteil für Österreich darstellen.

3.6 Beteiligungsbesitz der Verwaltungsorgane

Kein Vorstandsmitglied der Telekom Austria steht in einem Naheverhältnis zur Bieterin oder zur ÖIAG.

Folgende Vorstandsmitglieder halten per 31.12.2013 Aktien an der Telekom Austria:

Dr. Hannes Ametsreiter: 25.674

Mag. Hans Tschuden: 40.000

DI Günther Ottendorfer: 20.872

Die Vorstandsmitglieder nehmen mit diesem Aktienbesitz am Long Term Incentive-Programm („LTI-Programm“) der Telekom Austria teil. Sofern die Aktien während der Laufzeit des LTI-Programmes von den Mitgliedern des Vorstands veräußert werden, schließt dies die weitere Teilnahme am LTI-Programm aus. Demgemäß werden die Vorstandsmitglieder ihre Aktien unabhängig vom Angebot der Bieterin behalten.

4. Beurteilung des Angebots

4.1 Unternehmenswert

Der Vorstand der Telekom Austria hat das vorliegende Angebot mit der eigenen Bewertung des Unternehmens (Discounted-Cashflow-Methode) verglichen und zur Plausibilisierung Szenarien erstellt. Der sich dabei ergebende Unternehmenswert schwankt stark in Abhängigkeit von der zukünftigen Entwicklung der Märkte (Markterholung).

Der Vorstand weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der gegenständlichen DCF-Bewertung des Unternehmens allfällige Effekte der verstärkten strategischen Partnerschaft mit AMX sowie die Effekte der zwischen AMX und ÖIAG vereinbarten Kapitalerhöhung im Ausmaß von EUR 1 MRD nicht berücksichtigt sind.

Auf Basis der Planungsannahmen des Vorstands liegt der Unternehmenswert je Aktie über dem Angebotspreis. Kernannahme des Business Plans der Telekom Austria ist eine nachhaltige Markterholung in den saturierten Märkten Österreich, Bulgarien und Kroatien. Neben einer erfolgreichen Umsetzung der strategischen Ziele, insbesondere Konvergenz und Trendumkehr der negativen Marktdynamik, wird der Businessplan auch von der beginnenden Erholung der Wirtschaftslage in Südosteuropa unterstützt. Bei einer geringfügig verzögerten Markterholung ergibt sich jedoch ein Unternehmenswert, der niedriger als der Angebotspreis ist. Daraus resultiert eine Bewertungsbandbreite; der Angebotspreis von EUR 7,15 je Aktie liegt innerhalb dieser Bewertungsbandbreite.

Externe Analysten schätzten vor der Veröffentlichung des Angebotspreises den Börsen- und/oder Unternehmenswert je Aktie der Telekom Austria teils höher und teils niedriger als den Angebotspreis ein, sodass sich hieraus ebenfalls keine eindeutige Beurteilung des Angebotspreises ergibt.

In Folge dessen sieht der Vorstand von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des öffentlichen Angebots ab. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Übernahmegesetzes ist der Vorstand jedoch verpflichtet, Argumente die für bzw. gegen die Annahme des Angebots sprechen, darzustellen. Im Folgenden

nimmt der Vorstand daher auf einzelne Beurteilungs- und Entscheidungskriterien Bezug, die bei der individuellen Beurteilung der Aktionäre als Argumente, die für oder gegen die Annahme sprechen, jedenfalls berücksichtigt werden sollten.

Der Vorstand der Telekom Austria verweist aber auch darauf, dass jeder Aktionär eigenverantwortlich aufgrund seiner individuellen Situation (Veranlagungsperspektive, rechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen etc) sowie seiner subjektiven Einschätzung der zukünftigen Unternehmens-, Kapitalmarkt- und Börsenkursentwicklung beurteilen muss, ob das Angebot für ihn vorteilhaft ist oder nicht.

4.2 Für die Beibehaltung der Aktionärsstellung spricht:

- Die Telekom Austria wird durch die zwischen der Bieterin und der ÖIAG vereinbarte, langfristige Partnerschaft gestärkt. Dies ermöglicht ihr bestehende Ressourcen effizienter zu nutzen und technologisches Know-how auszubauen. Mit der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern erhält Telekom Austria neben der ÖIAG einen strategischen Partner, der als bedeutender, global agierender Telekommunikationskonzern Telekom Austria in ihrer strategischen Ausrichtung am stark kompetitiven europäischen Markt, stärken kann.
- Die Syndikatsvertragspartner verfügen über eine hervorragende Bonität, wodurch die finanzielle Position der Telekom Austria positiv beeinflusst werden könnte. Darüber hinaus haben die Syndikatsvertragspartner vereinbart, für eine Kapitalerhöhung bei der Telekom Austria im Ausmaß von EUR 1 MRD zu stimmen und diese auch zu unterstützen.
- Nach Durchführung einer Kapitalerhöhung von EUR 1 MRD werden sich die Marktchancen der Telekom Austria sowohl in jenen Ländern, in denen sie zurzeit aktiv ist, als auch in den Emerging Markets in Zentral- und Osteuropa verbessern. Des Weiteren erlaubt diese Kapitalerhöhung Konsolidierungsschritte zu setzen und somit organisch als auch akquisitiv zu wachsen.
- Aufgrund der beabsichtigten Kapitalerhöhung kann Telekom Austria forciert in State-of-the-Art Infrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie Produkt- und Serviceinnovationen investieren, wodurch die Marktposition im CEE-Raum nachhaltig gestärkt und ausgebaut werden kann. Es kann sich damit auch die Chance bieten, aktiv an weiteren Konsolidierungsschritten teilzunehmen und so zu expandieren.

- Die Bieterin und ÖIAG haben im Syndikatsvertrag vereinbart, dass Telekom Austria als selbständiges und eigenständig operierendes Unternehmen bestehen bleibt. Da die Bieterin ausschließlich in anderen Märkten als Telekom Austria tätig ist, schließt der Vorstand eine Überschneidung oder Beeinträchtigung der Marktposition und der Geschäftsentwicklung der Telekom Austria durch die Marktaktivitäten ihres Aktionärs AMX aus.
- Sollte die vom Vorstand erwartete Markterholung eintreten oder die zukünftige Marktentwicklung diese Erwartungen des Vorstands übertreffen, könnte der Unternehmenswert der Telekom Austria weiter gesteigert werden. Durch die Annahme des Angebots verzichtet der Aktionär darauf, an diesem Unternehmenswertsteigerungspotenzial der Telekom Austria zu partizipieren.

4.3 Für die Annahme des öffentlichen Angebots spricht:

- Die zukünftige Entwicklung des makroökonomischen Umfelds, der Telekommunikationsmärkte sowie des regulatorischen Umfeld sind immer noch mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Insbesondere kann eine verzögerte Markterholung negative Auswirkungen auf die Geschäftsentwicklung und damit auf den Unternehmenswert sowie den Börsenkurs der Telekom Austria haben.
- Die Wirkung der von Telekom Austria eingeleiteten, umfassenden Gegenmaßnahmen zur Verbesserung ihrer Ertragssituation sind noch ungewiss. Davon hängt ua ab, ob die vom Vorstand erwartete Geschäftsentwicklung der Telekom Austria planmäßig realisiert werden kann. Eine nachhaltige Evaluierung wird erst frühestens im 2. Halbjahr 2014 vorgenommen werden können.
- Die strategische Partnerschaft mit der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger kann allfällige Optionen der Telekom Austria einschränken, mit anderen Unternehmen strategische Allianzen einzugehen, diese auszubauen oder fortzuführen.
- Der Börsenkurs der Telekom Austria Aktie ist in den vergangenen Monaten spürbar gestiegen. Nach Einschätzung des Vorstands liegt dies zum einen an den Maßnahmen zur Steigerung des Unternehmenswertes der Telekom Austria. Zum anderen ist die aktuelle Börsenkursentwicklung aber auch auf das vom Markt erwartete öffentliche Übernahmeangebot der Bieterin zurückzuführen. Da nicht feststeht, dass der Markt Unternehmenswertsteigerungen auch im Börsenkurs tatsächlich reflektiert, können sich Aktionäre nicht darauf verlassen, dass sie nach

Beendigung des Angebotsverfahrens ihre Aktien zum Angebotspreis über die Börse verkaufen können.

- Durch die Konzentration der Stimmrechte in der Hand der Syndikatsvertragspartner, die vor Durchführung des öffentlichen Angebots bereits über mehr als 50% des stimmberechtigten Grundkapitals der Telekom Austria auf sich vereinigen, ist die Mitbestimmungsmöglichkeit der übrigen Aktionäre in der Hauptversammlung möglicherweise eingeschränkt.
- Weder AMX und ÖIAG streben ein Delisting der Telekom Austria an. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich mit Durchführung des Angebotsverfahrens die Marktliquidität verringert. Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass es zum Verlust der Börsennotiz kommt oder die Telekom Austria Aktie aus dem ATX ausscheidet.

Zusammenfassend hält der Vorstand der Telekom Austria fest, dass er das Angebot und die geschäftspolitischen Ziele und Absichten der Bieterin anerkennt, sie unterstützt und dem Angebot aus den dargelegten Gründen neutral gegenübersteht.

4.4 Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Telekom Austria sind auf der Website der Gesellschaft unter www.telekomaustria.com abrufbar. Im Übrigen erteilt Matthias Stieber, Director Investor Relations, Tell +43 50 664 39126 Auskünfte zur Äußerung des Vorstands der Zielgesellschaft.

Schließlich verweist der Vorstand darauf, dass Telekom Austria die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft („BDO“) zum unabhängigen Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt hat. Nach § 14 Abs 2 ÜbG hat BDO ebenfalls eine Beurteilung des Angebots abzugeben, die auf der Homepage der Übernahmekommission unter www.takeover.at sowie auf der Homepage der Telekom Austria AG unter www.telekomaustria.com abrufbar ist.

Wien, am 26. Mai 2014



Dr. Johannes Ametsreiter
(Vorsitzender des Vorstandes)



Dipl. Ing. Günther Ottendorfer
(Mitglied des Vorstandes)

Äußerung des Aufsichtsrats

der

TELEKOM AUSTRIA AG

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) mit der
Möglichkeit zur Wandlung in ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG)**

der

Carso Telecom B.V.

(„Carso Telecom“ oder „Bieterin“)

Am 15. Mai 2014 hat Carso Telecom B.V., eine Gesellschaft mit Sitz in Amsterdam und der Geschäftsanschrift Prins Bernhardplein 200, 1097 JB, Amsterdam, Niederlande, eingetragen unter der Registernummer 55341535 im Handelsregister der Niederlande (die „**Bieterin**“ oder „**Carso Telecom**“), für die ausstehenden Aktien der Telekom Austria AG ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung (§ 25a ÜbG) mit der Möglichkeit zur Wandlung in ein Pflichtangebot (§§ 22 ff ÜbG) veröffentlicht. Die Bieterin ist eine indirekte Tochtergesellschaft der América Móvil, S.A.B. de C.V. mit Sitz in Mexico City (die „AMX“). AMX ist eine Gesellschaft nach mexikanischem Recht, die überwiegend Telekommunikationsdienstleistungen erbringt, in Lateinamerika zu den führenden Mobilfunkbetreibern zählt und neben Mobilfunk- und Festnetzservices auch Breitbandinternet sowie Kabel- und Satellitenfernsehen anbietet.

Am 23. April 2014 haben die ÖIAG und die Telecom Carso bekanntgegeben, dass sie einen Syndikatsvertrag in Bezug auf die von ÖIAG und der Bieterin (den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) gehaltenen Anteile an der Telekom Austria abgeschlossen hat. Gleichzeitig gab die Bieterin die Absicht bekannt, ein öffentliches Angebot an die Aktionäre der Zielgesellschaft (das „**Übernahmeangebot**“) zu legen.

Der zwischen ÖIAG und der Bieterin abgeschlossene Syndikatsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens aller notwendigen kartellrechtlichen Genehmigungen, der Genehmigung durch die Telekom Control Kommission gemäß § 56 Abs 2 Telekommunikationsgesetz sowie der FMA gemäß § 20 Bankwesengesetz. Bei rechtzeitigem Eintritt der aufschiebenden Bedingungen wandelt sich das öffentliche Übernahmeangebot zur Kontrollerlangung in ein Pflichtangebot, sodass es auf die gesetzliche Mindestannahmeschwelle nach § 25a ÜbG nicht ankommt; bei einer rechtzeitigen Wandlung in ein Pflichtangebot ist das Übernahmeangebot unabhängig davon wirksam, ob der Bieterin bis zum Ablauf der Annahmefrist auch tatsächlich Annahmeerklärungen zugehen, die mehr als 50% der Aktien umfassen, die Gegenstand des öffentlichen Angebots sind.

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG sind die Verwaltungsorgane der Zielgesellschaft innerhalb von zehn Börsentagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage verpflichtet, eine Äußerung zum Pflichtangebot zu verfassen. Die Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Übernahmeangebots dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung trägt, und welche Auswirkungen das Pflichtangebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die

Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse voraussichtlich haben wird.

Der Aufsichtsrat hält fest, dass es bei Mitgliedern des Aufsichtsrats der Telekom Austria besondere Interessenlagen gibt:

Mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats der Telekom Austria üben gleichzeitig Funktionen in den Verwaltungsorganen der ÖIAG sowie der Bieterin und deren gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern aus.

Ing. Rudolf Kemler ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Telekom Austria und Vorstand der ÖIAG.

Oscar Von Hauske Solís ist Mitglied des Aufsichtsrats der Telekom Austria und Vorstandsvorsitzender (CEO) von Telmex Internacional, Chief Fixed-Line, Operations Officer bei América Móvil, S.A.B. de C.V. und Mitglied des Vorstandes der América Móvil, S.A.B. de C.V.

Werner Luksch und Ing. Walter Hotz sind als Betriebsratsmitglieder der Telekom Austria Mitglieder des Aufsichtsrats der Telekom Austria und Mitglieder des Aufsichtsrats der ÖIAG.

Letztlich hat die Belegschaftsvertretung der Telekom Austria angekündigt, von der Möglichkeit einer Stellungnahme nach § 14 ÜbG Gebrauch zu machen, sodass die Belegschaftsvertretung der Telekom Austria eine Beurteilung zum Übernahmeangebot abgeben wird.

Der Aufsichtsrat hat sich entschieden, keine abschließende Empfehlung bezüglich der Annahme oder Ablehnung des Übernahmeangebots abzugeben und von einer ausführlichen Äußerung zum Übernahmeangebot Abstand zu nehmen. Der Aufsichtsrat verweist auf die ausführliche Äußerung des Vorstands gemäß § 14 Abs 1 ÜbG, die gemeinsam mit dieser Äußerung veröffentlicht werden wird. Darin hat der Vorstand das Übernahmeangebot im Detail beurteilt und Argumente dargestellt, die für und gegen eine Annahme des Übernahmeangebots sprechen. Der Aufsichtsrat stimmt mit den Äußerungen des Vorstands überein und schließt sich diesen an.

Wien, am 26. Mai 2014

Telekom Austria AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Kemler', written over a horizontal line.

Ing Rudolf Kemler

Der Aufsichtsratsvorsitzende



Liberty
Specialty Markets

Liberty Mutual Insurance Europe Ltd.
Direktion für Deutschland

KölnTurm – 37. Etage
Im Mediapark 8
50670 Köln

Tel. + 49 (0) 221 6005 2201
Fax + 49 (0) 221 6005 2299

Liberty Mutual - Im Mediapark 8 - 50670 Köln

Übernahmekommission gemäß ÜbG

Per Telefax: 0043 1 532 28 30 650

Ihr Ansprechpartner	E-Mail	Telefon / Fax	Ort, Datum
Sandra Allerödter	sandra.alleroedter@libertyiu.com	+49 (0) 221 5005 2221 +49 (0) 221 5005 2299	Köln, 16. Mai 2014

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Nr.: CO AAZVOH-001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen hiermit, dass bei unserem Unternehmen für die

BDO Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Kohlmarkt 8-10, A-1010 Wien

für deren Tätigkeit als Sachverständiger im Übernahmeverfahren gemäß § 9 (2) iVm 13 ÜbG
auf Seiten der Zielgesellschaft

Telekom Austria Aktiengesellschaft AG (FN144477t)

eine Haftpflichtversicherung im Sinne des § 9 (2) ÜbG besteht.

Bietergesellschaft ist die América Móvil S.A.B. de C.V. in Mexico.

Die Versicherungssumme beträgt EUR 7.300.000,00. Vertragslaufzeit ist vom 12.05.2014 bis
13.05.2015. Gleichzeitig bestätigen wir, dass die Versicherungsprämie vollständig bezahlt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Liberty Mutual Insurance Europe Ltd.
Direktion für Deutschland

Liberty Mutual Insurance Europe Limited, Direktion für Deutschland, Im Mediapark 8, 50670 Köln, Deutschland - Hauptbevollmächtigter: Dr. Wolfgang Weis, Amtsgericht Köln HRB 53435 - Versicherungssteuernummer: 9116/810/01966 - Bankverbindung: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, BIC: TUBDDE33, IBAN Nr.: DE77300308800012374003 - Register-Nr. 6026 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn - Mitglied im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) - www.liu-germany.com

A Branch of Liberty Mutual Insurance Europe Limited, Registered Office: 3rd Floor, Two Minster Court, Mincing Lane, London, EC3R 7YE, United Kingdom. Board of Directors: Keith Nicholson, Nick Metcalf, John Dunn, Matthew Moore, Sean Rocks, Christopher Peirce, Francis Robinson, Gordon McBurney, Christopher Hanks, Richard Reid - Authorised and regulated by the Prudential Regulation Authority and regulated by the Financial Conduct Authority and the Prudential Regulation Authority (firm reference number 202205) - registered in England and Wales, Registration Number: 1068268 - www.libertymutual.com

A Member of the Liberty Mutual Insurance - www.libertymutual.com

Beilage 4

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässige verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Besätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlicher Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbesetzung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.